

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG)

A. Problem und Ziel

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ermöglicht seit über fünf Jahrzehnten jungen Menschen, eine qualifizierte, ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung zum einen das Ziel, bislang im BAföG vorgegebene Strukturen stärker an tatsächliche Studienverläufe anzupassen und den Auszubildenden mehr Flexibilität auf ihrem Weg zum Abschluss zu ermöglichen. Studierende sollen in begrenztem Umfang ohne aufwändige Prüfung von individuell vorliegenden Gründen auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert werden können sowie Erleichterungen beim Wechsel der Fachrichtung erfahren. Damit soll nicht zuletzt Ausbildungsabbrüchen entgegengewirkt werden, die es auch vor dem Hintergrund der gestiegenen Herausforderungen für die Fachkräftesicherung in Deutschland zu verhindern gilt.

Zum anderen soll jungen Menschen aus einkommensschwachen Haushalten durch Einführung einer Studienstarthilfe als ein strukturell neues Instrument die Entscheidung für eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende Hochschulausbildung erleichtert und damit finanzielle Eingangshürden abgebaut werden. Studierende aus Familien mit Sozialleistungsbezug sind an deutschen Hochschulen unterrepräsentiert. Der Übergang an eine Hochschule wird von dieser Personengruppe in der Regel auch als finanzielle Herausforderung empfunden. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die Jahre 2021 bis 2025 sieht neben diesen strukturellen Neuausrichtungen auch vor, einen besonderen Fokus auf eine deutliche Erhöhung der Freibeträge zu legen. Das BAföG soll für breitere Schichten der Bevölkerung geöffnet und damit Bildungspotentiale noch stärker gefördert werden. Mit dem 27. BAföGÄndG wurde zu Beginn der Legislaturperiode bereits eine erhebliche Ausweitung des Berechtigtenkreises erreicht. Diese positive Entwicklung soll weiter unterstützt werden. Der Freibetrag für eigenes Einkommen der Auszubildenden soll so angehoben werden, dass Auszubildende jedenfalls bis zum Umfang eines sogenannten Minijobs anrechnungsfrei einer ausbildungsbegleitenden Nebentätigkeit nachgehen können.

Eine schlanke Beantragung und Verwaltung von BAföG-Leistungen baut Hürden ab, die Förderung in Anspruch zu nehmen und sorgt für schnellere, effizientere

Prozesse. Dies ist gerade in sogenannten Vorausleistungsfällen von Bedeutung, in denen Eltern(-teile) ihren bei der Bewilligung von BAföG-Leistungen zu berücksichtigenden Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen und die Ausbildung gefährdet ist. Weitergeleitetes oder direkt ausgezahltes Kindergeld sowie überobligatorische Leistungen eines Elternteils wurden bisher auf die Vorausleistung angerechnet. Durch eine Änderung des Vorausleistungsverfahrens sollen den auszubildenden Personen künftig genauso viele Mittel als Vorausleistung für die Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, wie es im Rahmen der Regelförderung der Fall wäre. Damit können Vorausleistungsanträge in vielen Fällen schneller und einfacher beschieden werden.

Verwaltungsaufwand kann auch bei der Anrechnung des Einkommens von Geschwisterkindern merklich reduziert werden. Nach derzeitiger Rechtslage erhöht sich der Elternfreibetrag nach § 25 Absatz 1 BAföG, wenn die Eltern von Auszubildenden weitere Kinder haben, die nicht in einer förderfähigen Ausbildung stehen. Dieser Freibetrag wird jedoch wieder um das Einkommen der Kinder gemindert. Die damit verbundenen Prüfungen sowie gegebenenfalls Neuberechnungen des BAföG-Anspruchs sorgen für einen erheblichen Verwaltungsaufwand, obwohl bei nicht volljährigen Geschwistern davon ausgegangen werden kann, dass sie ganz überwiegend kein so hohes Einkommen erzielen, dass dieses einen relevanten Einfluss hätte.

Zur Verwaltungseffizienz soll außerdem beitragen, das Verfahren zur Anpassung der Formblätter für die BAföG-Beantragung zu vereinfachen. Damit soll schneller und flexibler auf gesetzliche Änderungen wie auch auf Erfahrungen aus der Praxis der Antragstellung und Bescheidung reagiert werden können.

Im Rahmen einer verantwortungsvollen langfristigen Gestaltung der finanziellen Rahmenbedingung der Förderung nach dem BAföG soll auch die monatliche Rückzahlungsrate des Darlehensanteils an der Förderung, mit dem die Studierenden einen Eigenbeitrag zu ihrer qualifizierten Ausbildung leisten, von 130 Euro auf 150 Euro angehoben werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht, Vereinbarungen des Koalitionsvertrags aufgreifend, im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Einführung eines Flexibilitätssemesters, das allen Studierenden einmalig die Möglichkeit gibt, ohne Angabe von Gründen über die Förderungshöchstdauer hinaus für ein Semester gefördert zu werden;
- Verschiebung der Frist für die förderungsunschädliche Vornahme eines Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund und Erweiterung der Regelvermutung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes um jeweils ein Semester;
- Einführung einer Studienstarthilfe. Der einmalige Zuschuss zum Studienstart soll jungen Menschen aus finanzschwachen Familien einen Anreiz zur Studienaufnahme geben und finanzielle Hürden beim Übergang in ein Hochschulstudium abbauen. Dabei sollen gerade die zu Beginn des Studiums in besonderem Maße anfallenden Aufwendungen (beispielsweise Mietkaution, IT-Ausstattung, Bücher) finanziert werden, die als Anfangsinvestition durch die gleichmäßigen monatlichen Auszahlungen nach dem BAföG nicht abgebildet sind. Die Ausgestaltung als Zuschuss soll zudem Bedenken mit Blick auf eine zukünftige Rückzahlungspflicht ausräumen;

- die Freibeträge, die für Leistungen nach dem BAföG gelten, sowie die Freibeträge für die Rückzahlung des Darlehensanteils werden um 5 Prozent angehoben. Der Freibetrag für eigenes Einkommen der Auszubildenden wird so angepasst, dass die ab dem 1. Januar 2025 geltende Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) berücksichtigt ist und Auszubildende damit ohne Anrechnung auf ihre Förderung bis zum Umfang eines sogenannten Minijobs einer ausbildungsbegleitenden Erwerbstätigkeit nachgehen können;
- die Freibeträge für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) während einer beruflichen Ausbildung oder einer Berufsvorbereitung werden im selben Umfang wie im BAföG angehoben, um die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler, für Studierende sowie für Auszubildende in beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung sicherzustellen;
- die Vomhundertsätze und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, werden den aktuellen Beitragssätzen und Mindestbemessungsgrundlagen angepasst;
- die Kranken- und Pflegeversicherungszuschüsse werden an Veränderungen der Beitragssätze und der Bemessungsgrundlagen angepasst und dabei auch der für 2024 geltende Durchschnittswert für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag berücksichtigt;
- die regelmäßige monatliche Rückzahlungsrate des an Studierende geleisteten Darlehensanteils und, für noch bestehende Verträge, des früheren KfW-Bankdarlehens wird angehoben;
- das Erfordernis eines Rechtssetzungsaktes zur Änderung von Formblättern für die Beantragung von BAföG-Leistungen wird abgeschafft.

C. Alternativen

Keine. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen würden die Förderungsleistungen nach dem BAföG den Bedürfnissen der Studierenden mit Blick auf tatsächliche Studienverläufe wie auch die Startbedingungen von Studierenden aus Familien mit Sozialleistungsbezug nicht mehr gerecht. Dadurch stiege die Gefahr, dass sie ihr Ausbildungsvorhaben erst gar nicht beginnen oder sich finanziell nicht in der Lage sähen, es zu Ende zu führen. Damit würde das mit dem BAföG verfolgte Ziel der Chancengerechtigkeit und der Ausschöpfung aller Qualifizierungsreserven an Durchschlagskraft einbüßen und letztlich die Fachkräftesicherung in Deutschland zusätzlich erschweren.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Finanzierung der unmittelbaren und mittelbaren Mehrausgaben dieses Gesetzes stellen die Ressorts im eigenen Einzelplan sicher, wobei die Mehrausgaben für die Studienstarthilfe ausschließlich im Einzelplan 30 gegenfinanziert werden. Die Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit sollen im Jahr 2024 im Rahmen bestehender Ansätze geleistet werden. Die Mehrausgaben in den Jahren ab 2025 sind im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungen der Bundesagentur für Arbeit zu berücksichtigen.

Durch dieses Gesetz entstehen die folgenden Mehrausgaben:

Bund, Länder und Gemeinden:

Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben* BAföG (100 % Bund)	62	229	201	176

* Mehrausgaben hinsichtlich der gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.

Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG):

Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben AFBG insge- samt	4	9,1	9,1	9,1
davon Bund: 78 %	3,2	7,1	7,1	7,1
davon Länder: 22 %	0,8	2	2	2

Durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes nach dem SGB III ergeben sich im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in der Summe Mehrausgaben von 30 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2025. Im Jahr 2024 fallen die Mehrausgaben wegen der unterjährigen Einführung der Regelungen niedriger aus.

Mehrausgaben SGB III (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit	12	30	30	30
darunter Ausbil- dungsgeld	2	5	5	5
darunter Berufs- ausbildungsbei- hilfe	10	25	25	25

Minderausgaben SGB II

Durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungshilfe erhöhen sich die Leistungen der Berufsausbildungshilfe, die für Geförderte mit aufstockendem Bürgergeld im Bürgergeld angerechnet werden. Dadurch entstehen im Bundeshaushalt im Hinblick auf die Leistungen nach dem SGB II Minderausgaben von 6 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2025. Im Jahr 2024 fallen die Minderausgaben wegen der unterjährigen Einführung der Regelung mit 3 Millionen Euro niedriger aus.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht insgesamt ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 2.927 Stunden.

Mit den Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes wird sich der Kreis der Geförderten im SGB III ausweiten. Damit entsteht durch die Möglichkeit der Antragstellung für diese Bürgerinnen und Bürger erstmalig ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in einem zeitlichen Umfang von 3.000 Stunden.

Insbesondere durch die Anhebung der Rate bei der BAföG-Rückzahlung entsteht für die Bürgerinnen und Bürger ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 37.059 Stunden sowie einmalige Kosten in Höhe von 15.000 Euro, die im Wesentlichen durch Portokosten entstehen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht weder ein jährlicher noch einmaliger Erfüllungsaufwand.

Es entstehen keine Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder entsteht ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 2,2 Millionen Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 10,2 Millionen Euro entsteht durch die erforderlich werdenden technischen Anpassungen der Fachverfahren aufgrund struktureller gesetzlicher Veränderungen sowie durch die Einführung einer Studienstarthilfe.

Für die Verwaltung des Bundes entsteht durch den Wegfall des Rechtsetzungsaktes für die Änderung der Formblätter (BAföG-Anträge) ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 215.000 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund in Höhe von 1,1 Millionen Euro entsteht im Wesentlichen durch die Anhebung der monatlichen Regelrate bei der Darlehenseinziehung des BAföG-Darlehensanteils durch das Bundesverwaltungsamt, das einen aktualisierten Tilgungsplan versendet.

Bei der Bundesagentur für Arbeit entsteht durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro.

Durch die Ausweitung des Kreises der Geförderten infolge der Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes ergibt sich für die zusätzliche Antragsbearbeitung einschließlich Folgearbeiten ein jährlicher Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 207.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 8. Mai 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(29. BAföGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1043. Sitzung am 26. April 2024 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(29. BAföGÄndG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Satz 2 werden nach dem Wort „Förderungshöchstdauer“ die Wörter „oder die Förderungsdauer nach § 15 Absatz 3 oder 4“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a Satz 4 wird nach der Angabe „§ 15 Absatz 3“ die Angabe „oder 4“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 zweiter Halbsatz wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Unionsbürgern“ die Wörter „sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „mit Niederlassungserlaubnis“ die Wörter „oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach dem Aufenthaltsgesetz“ und nach der Angabe „§§ 32 bis 34“ die Wörter „oder § 36 Absatz 2“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „34“ ein Komma und die Angabe „§ 36 Absatz 2“ eingefügt.
4. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „94“ durch die Angabe „97“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „33“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „168“ durch die Angabe „185“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „38“ durch die Angabe „48“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „94“ durch die Angabe „97“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „33“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei der Bestimmung der angemessenen Zeit, um die die Förderungsdauer über die Förderungshöchstdauer hinaus verlängert wird, bleibt ein Flexibilitätssemester nach Absatz 4 außer Betracht. Eine bereits erfolgte Verlängerung nach Absatz 4 schließt eine Verlängerung der Förderungsdauer nach Satz 1 nicht aus.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ausbildungsförderung wird Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 nach Ablauf der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 5 für ein weiteres sich unmittelbar anschließendes Semester gewährt (Flexibilitätssemester), wenn die Auszubildenden noch kein Flexibilitätssemester für einen früheren Ausbildungsabschnitt in Anspruch genommen haben. Werden während eines Flexibilitätssemesters eingetretene Umstände im Sinne von Absatz 3 Satz 1 geltend gemacht, wird nach Ablauf des Flexibilitätssemesters für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet.“
 - c) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.“
6. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 in den Fällen des § 15 Absatz 5.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b.“
 - c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 2 gilt auch nicht für die Ausbildungsförderung, die nach § 15 Absatz 3 oder 4 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird.“
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „130“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Darlehensschuld für den ersten Ausbildungsabschnitt bereits vollständig getilgt und wird nach vollständiger Tilgung für einen neuen Ausbildungsabschnitt eine weitere Förderung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 festgesetzt, so ist die erste Rate für den neuen Ausbildungsabschnitt unbeschadet der

Regelungen in Absatz 3 Satz 1 und 2 drei Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder vorgesehenen Ausbildungszeit des neuen Ausbildungsabschnitts zu zahlen.“

8. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 605“ durch die Angabe „1 685“ und die Angabe „42“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „805“ durch die Angabe „845“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „730“ durch die Angabe „765“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird vor dem Wort „Kinder“ das Wort „volljährigen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei erstmaliger Bewilligung einer Freistellung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Freistellung abweichend von Satz 1 in der Regel für zwei Jahre.“
9. In § 18c Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 wird jeweils die Angabe „130“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „21,6“ wird durch die Angabe „22,3“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „15 100“ wird durch die Angabe „17 200“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „38“ wird durch die Angabe „38,8“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „27 200“ wird durch die Angabe „29 500“ ersetzt.
 - cc) In den Nummern 2 und 4 wird jeweils die Angabe „15,9“ durch die Angabe „16,5“ und die Angabe „9 000“ durch die Angabe „10 200“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „330“ durch die Angabe „353“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „805“ durch die Angabe „845“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „730“ durch die Angabe „765“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „255“ durch die Angabe „270“ und die Angabe „180“ durch die Angabe „190“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „370“ durch die Angabe „390“ ersetzt.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „2 415“ durch die Angabe „2 535“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 605“ durch die Angabe „1 685“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „805“ durch die Angabe „845“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „730“ durch die Angabe „765“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Kindes“ und vor dem Wort „Unterhaltsberechtigten“ jeweils das Wort „volljährigen“ eingefügt.
- 13. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine Anrechnung des weitergeleiteten oder direkt ausgezahlten Kindergeldes auf den vorausgeleisteten Betrag sowie eine Anrechnung überobligatorischer Leistungen eines Elternteils auf den angerechneten Unterhaltsbetrag des anderen Elternteils findet nicht statt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
- 14. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind auf den Formblättern anzugeben, soweit solche vorgesehen sind.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 15. In § 47 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Absatz 3a“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 5“ ersetzt.
- 16. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Förderungshöchstdauer,“ die Wörter „Bewilligung eines Flexibilitätssemesters,“ und nach den Wörtern „Härfreibetrags nach § 29 Absatz 3,“ die Wörter „Bewilligung einer Studienstärhilfe,“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind vorbehaltlich des Satzes 3 die Ämter für Ausbildungsförderung. Für das Erhebungsmerkmal Bewilligung einer Studienstärhilfe sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen auskunftspflichtig, sofern sie auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 4 abweichend von den §§ 40, 41 Absatz 1 mit der Durchführung dieser Aufgabe betraut wurden.“
- 17. Nach Abschnitt IX wird folgender Abschnitt X eingefügt:

„Abschnitt X
Studienstärhilfe

§ 56

Leistungsberechtigte, Verfahren, Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

- (1) Auszubildenden, die sich erstmalig an einer Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder an einer nichtstaatlichen Hochschule oder Akademie nach § 2 Absatz 2 immatrikulieren und das

25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird auf Antrag Ausbildungsförderung zum Studienstart (Studienstarthilfe) geleistet, sofern sie im Monat vor dem Ausbildungsbeginn

1. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
4. Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch,
5. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 145 Absatz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 27a des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
6. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
7. selbst oder ihre Eltern für sie Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
8. selbst oder als Haushaltsmitglied Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

beziehen. Studienstarthilfe wird auch für den Besuch einer Ausbildungsstätte nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 und Satz 2 geleistet, mit Ausnahme der Höheren Fachschulen. § 2 Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt. Studienstarthilfe wird auch gewährt, wenn Auszubildenden nach Satz 1 eine in § 91 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannte Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gewährt wird und die Elternteile nicht nach der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe aus ihrem Einkommen zu den Kosten herangezogen werden.

(2) § 2 Absatz 6 Nummer 1 und 2, § 8 sowie § 11 Absatz 2 finden keine Anwendung.

(3) Der Antrag kann bis zum Ende des Monats, der auf den Monat des Ausbildungsbeginns folgt, gestellt werden. Der Antrag ist elektronisch über das Portal „BAföG Digital“ zu stellen. Auszubildende, denen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist, werden durch das nach Absatz 4 zuständige Amt für Ausbildungsförderung oder die andere vom Land mit der Durchführung betraute Stelle unterstützt. Dem Antrag ist der Nachweis über den Bezug einer der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Leistungen, des Kinderzuschlags, von Wohngeld oder einer in Absatz 1 Satz 4 genannten Leistung im Monat vor dem Ausbildungsbeginn sowie der Immatrikulation beizufügen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, abweichend von den §§ 40, 41 Absatz 1 durch Rechtsverordnung andere Stellen als die Ämter für Ausbildungsförderung mit der Durchführung der Studienstarthilfe zu betrauen.

§ 56a

Förderungsart und Umfang; Datenabgleich

(1) Die Studienstarthilfe wird einmalig als Zuschuss zum Beginn der Ausbildung in Höhe von 1 000 Euro geleistet.

(2) Um eine mehrfache Beantragung und Auszahlung der Studienstarthilfe zu vermeiden, führt die für das Antragsportal „BAföG Digital“ zuständige Stelle vor Weiterleitung der Anträge an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung oder die vom Land mit der Durchführung betraute Stelle einen automatischen Abgleich von den im Rahmen der Antragstellung angegebenen Daten des Antragstellers mit den Daten von bisherigen Antragstellern der Studienstarthilfe durch. Zu diesem Zweck speichert die für das Antragsportal zuständige Stelle folgende Daten aus dem Antrag:

1. Name und Vorname,
2. Anschrift,

3. Geburtsort und Geburtsdatum,

und führt mit den Daten bei Antragstellung den in Satz 1 genannten Abgleich durch. Die nach Satz 2 gespeicherten Daten dürfen außer zu ihrer Übermittlung im Rahmen der Antragstellung ausschließlich für den Zweck des Datenabgleichs nach Satz 1 verwendet werden und sind nach Ablauf von drei Jahren zu löschen. Sofern mit den in Satz 2 genannten Daten bereits ein Antrag auf Studienstarthilfe im Antragsportal gespeichert ist, ist die erneute Antragstellung ausgeschlossen, der Antragsteller ist im Antragsportal darauf hinzuweisen und an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung oder die mit der Durchführung der Studienstarthilfe betraute Stelle zu verweisen. Die Möglichkeit der Datenkorrektur durch erneute Eingabe der Antragsdaten bleibt unberührt. Besteht nach Prüfung des Amtes oder der zuständigen Stelle trotz des Ergebnisses des Datenabgleichs ein Anspruch auf Studienstarthilfe, ist dem Antrag stattzugeben.

§ 56b

Nichtanrechnung

(1) Die Studienstarthilfe ist bei der Gewährung von einkommensabhängigen Sozialleistungen und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Studienstarthilfe ist weder Einkommen nach § 93 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch noch als zweckgleiche Leistung nach § 93 Absatz 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einzusetzen.

(2) Die Studienstarthilfe ist nicht auf leistungs- oder begabungsabhängige Stipendienleistungen aus öffentlichen Mitteln anzurechnen.“

18. Der bisherige Abschnitt X wird Abschnitt XI und der bisherige § 56 wird § 57.

19. Der bisherige Abschnitt XI wird Abschnitt XII.

20. In § 58 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Amt für Ausbildungsförderung“ die Wörter „oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 4 mit der Durchführung der Studienstarthilfe betraute Stelle“ eingefügt.

21. § 66a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 13a, 18a, 21 Absatz 2 sowie die §§ 23, 25 und 36 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Änderungsgesetzes und Fundstelle dieses Änderungsgesetzes] geänderten Fassung sind erst ab dem 1. August 2024 anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2024 begonnen haben, sind vorbehaltlich des Satzes 2 auch ab dem in Absatz 2 genannten Stichtag die §§ 13a, 18a, 21 Absatz 2 sowie die §§ 23, 25 und 36 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2024 sind die in Satz 1 genannten Vorschriften in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2024 begonnen haben.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 18 Absatz 3 Satz 1 und § 18c Absatz 6 und 7 sind bis zum Ablauf des 30. September 2025 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Darlehensnehmende, denen vor dem 1. September 2019 Förderung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. August 2019 anzuwendenden Fassung geleistet wurde, sind diese Regelung, § 18 mit

Ausnahme des Absatzes 3 Satz 1, des Absatzes 4 Satz 4 und des Absatzes 5c sowie § 18a Absatz 5, die §§ 18b, 58 Absatz 1 Nummer 3 und § 60 Nummer 2 in der am 31. August 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden; dies gilt auch, soweit die Förderungsleistungen jeweils auch noch über den 31. August 2019 hinaus erbracht werden.“

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Auszubildende, deren Förderungshöchstdauer für den laufenden Ausbildungsabschnitt vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Änderungsgesetzes] endet, ist § 15 für diesen Ausbildungsabschnitt in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Auszubildende, die am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Änderungsgesetzes] Förderung nach § 15 Absatz 3 beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil über ihren Antrag auf Förderung nach § 15 Absatz 3 noch nicht entschieden worden ist.“

f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Für Auszubildende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die bis zum für ihre jeweilige Ausbildung geltenden Beginn des Semesters, der vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Änderungsgesetzes] liegt, im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 3 die Fachrichtung gewechselt oder im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 2 die Ausbildung abgebrochen haben, ist § 7 Absatz 3 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung für diesen Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung weiter anzuwenden. Satz 1 gilt auch, wenn der Fachrichtungswechsel oder der Abbruch der Ausbildung zum Beginn des Semesters, der vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Änderungsgesetzes] liegt, als vollzogen gilt.“

g) Die Absätze 8a und 8b werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 455 folgende Angabe eingefügt:

„§ 455a Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“.

2. In § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „84“ und die Angabe „856“ durch die Angabe „899“ ersetzt.

3. Dem § 68 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Anrechnung des weitergeleiteten oder direkt ausgezahlten Kindergeldes auf den vorausgeleisteten Betrag sowie eine Anrechnung überobligatorischer Leistungen eines Elternteils auf den angerechneten Unterhaltsbetrag des anderen Elternteils findet nicht statt.“

4. § 126 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „334“ durch die Angabe „351“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „4 392“ durch die Angabe „4 612“ und die Angabe „2 736“ durch die Angabe „2 873“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „2 736“ durch die Angabe „2 873“ ersetzt.

5. Nach § 455 wird folgender § 455a eingefügt:

„§ 455a

Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
Abweichend von § 422 sind die §§ 67, 68 und 126 ab dem 1. August 2024 anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung zum einen das Ziel, durch strukturelle Anpassungen die Förderleistungen wieder stärker dem tatsächlichen Studierverhalten entsprechend zu gestalten und mehr Flexibilität auf dem Weg zu einem Abschluss zu gewähren. Außerdem sollen die Startbedingungen für Studierende aus Haushalten mit Sozialleistungsbezug verbessert werden, um auch das Bildungspotential dieser Gruppe bestmöglich auszuschöpfen.

Die mit dem 27. BAföGÄndG erreichte erhebliche Ausweitung des Berechtigtenkreises soll durch eine weitere Anhebung der Freibeträge für die Leistungen nach dem BAföG in seiner positiven Entwicklung weiter unterstützt werden. Hinzu tritt die Anhebung der Freibeträge für die Rückzahlung des Darlehensanteils sowie die Anpassung der Sozialpauschalen an die aktuellen Beitragssätze und Mindestbemessungsgrundlagen.

Gleichzeitig soll eine Anhebung der monatlichen Rückzahlungsrate des Darlehensanteils der Förderung zu einer verantwortungsvollen langfristigen Gestaltung der finanziellen Rahmenbedingungen der Förderung nach dem BAföG beitragen.

Zum anderen sollen mit dem Gesetzentwurf auch Hürden für die Beantragung und Verwaltung des BAföG abgebaut werden. Die Verwaltungseffizienz soll insbesondere gestärkt werden durch eine Änderung des Vorausleistungsverfahrens, durch eine Änderung der Anrechnungsregelungen für das Einkommen von Geschwistern der Auszubildenden sowie der Vereinfachung der Verfahren zur Anpassung der Formblätter für die Beantragung des BAföG.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Einführung eines Flexibilitätssemesters, das allen Studierenden einmalig die Möglichkeit gibt, ohne Angabe von Gründen über die Förderungshöchstdauer hinaus für ein Semester gefördert zu werden;
- Verschiebung der Frist für die förderungsunschädliche Vornahme eines Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund und Erweiterung der Regelvermutung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes um jeweils ein Semester;
- Einführung einer Studienstarthilfe, mit der finanzielle Hürden für junge Menschen aus finanzschwachen Familien abgebaut und die zu Beginn des Studiums in besonderem Maße anfallenden Aufwendungen (beispielsweise Mietkaution, IT-Ausstattung, Bücher) finanziert werden sollen;
- die Freibeträge werden um 5 Prozent angehoben und der Freibetrag für eigenes Einkommen der Auszubildenden so angepasst, dass die ab dem 1. Januar 2025 geltende Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Absatz 1a SGB IV berücksichtigt ist und Auszubildende damit ohne Anrechnung auf ihre Förderung bis zum Umfang eines sogenannten Minijobs einer ausbildungsbegleitenden Erwerbstätigkeit nachgehen können, siehe im Einzelnen in der folgenden Übersicht;
- die Anhebung der Freibeträge im BAföG wird bei beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung im SGB III mitvollzogen. Damit wird die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für Schüler, Schülerinnen und Studierende, für Auszubildende in beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung einschließlich einer Grundausbildung sowie für Menschen mit Behinderungen bei der Teilnahme an einer individuellen

- betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der unterstützten Beschäftigung und von Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen sichergestellt;
- die Vomhundertsätze und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, werden den aktuellen Beitragssätzen und Mindestbemessungsgrundlagen angepasst;
 - die Kranken- und Pflegeversicherungszuschüsse werden an Veränderungen der Beitragssätze und der Bemessungsgrundlagen angepasst und dabei auch der für 2024 geltende Durchschnittswert für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag berücksichtigt;
 - die regelmäßige monatliche Rückzahlungsrate des an Studierende geleisteten Darlehensanteils und, für noch bestehende Verträge, des früheren KfW-Bankdarlehens wird angehoben;
 - das Erfordernis eines Rechtssetzungsaktes zur Änderung von Formblättern für die Beantragung von BAföG-Leistungen wird abgeschafft.

Übersicht:

Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung im BAföG				
		Gesetzliche Grundlage	Geltendes Recht in EUR	29. ÄndG in EUR
Einkommen der Eltern und Ehegatten				
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nummer 1	2.415	2.535
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nummer 2	1.605	1.685
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nummer 1	805	845
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigzte	§ 25 (3) Nummer 2	730	765
Einkommen des Auszubildenden selbst				
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden	§ 23 (1) Nummer 1	330	353
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nummer 2	805	845
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nummer 3	730	765
8.	Freibetrag von der Waisenrente			
	– bei Bedarf nach § 12 (1) Nummer 1	§ 23 (4) Nummer 1	255	270
	– bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nummer 1	180	190
9.	Härtefreibetrag für besondere Kosten der Ausbildung	§ 23 (5)	370	390
Einkommen während der Darlehensrückzahlung				
10.	Freibetrag vom Einkommen des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 1	1.605	1.685
11.	Freibetrag für Ehegatten des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 2 Nummer 1	805	845
12.	Freibetrag für Kinder des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 2 Nummer 2	730	765

III. Alternativen

Keine. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen würden die Förderungsleistungen nach dem BAföG den Bedürfnissen der Studierenden mit Blick auf tatsächliche Studienverläufe wie auch die Startbedingungen von Studierenden aus Familien mit Sozialleistungsbezug nicht mehr gerecht. Dadurch stiege die Gefahr, dass sie ihr Ausbildungsvorhaben erst gar nicht beginnen oder sich finanziell nicht in der Lage sähen, es zu Ende zu führen. Damit würde das mit dem BAföG verfolgte Ziel der Chancengerechtigkeit und der Ausschöpfung aller Qualifizierungsreserven an Durchschlagskraft einbüßen und letztlich die Fachkräftesicherung in Deutschland zusätzlich erschweren.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Das BAföG stellt zur Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungswesen bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Ausbildungsförderung sicher. Dies ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Verlässlichkeit einer bundesweit einheitlichen und damit vom Standort der jeweils ausgewählten Ausbildungsstätte unabhängigen finanziellen Ausbildungssicherung ist Grundlage dafür, alle Begabungsreserven bestmöglich auszuschöpfen. Sie soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf noch weiter gestärkt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG, soweit die Sozialversicherung und die Arbeitsförderung betroffen sind. Im Übrigen ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 (Ausbildungsbeihilfen) jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Regelungen sind zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich, da sie bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Förderung der Berufsausbildung sicherstellen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Indem weitergeleitetes oder direkt ausgezahltes Kindergeld sowie überobligatorische Leistungen eines Elternteils nicht mehr auf die Vorausleistung angerechnet werden, wird das Vorausleistungsverfahren für die Auszubildenden effektiver gestaltet. Den auszubildenden Personen sollen künftig genauso viele Mittel als Vorausleistung für die Ausbildung zur Verfügung gestellt werden wie es im Rahmen der Regelförderung der Fall wäre.

Verwaltungsaufwand bei den Ämtern für Ausbildungsförderung reduziert sich durch eine Änderung der Anrechnungsregelung für das Einkommen von Geschwisterkindern. Nach derzeitiger Rechtslage erhöht sich der Freibetrag der Einkommensbeziehenden nach § 25 Absatz 1 BAföG bei weiteren Kindern oder sonstigen nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, die nicht in einer förderfähigen Ausbildung stehen. Dieser Freibetrag wird jedoch wieder um das Einkommen der Kinder gemindert. Damit sind aufwändige Prüfungen und Berechnungen verbunden, obwohl bei nicht volljährigen Kindern davon ausgegangen werden kann, dass sie ganz überwiegend kein so hohes Einkommen erzielen, dass dieses einen relevanten Einfluss auf die Einkommensanrechnung der Einkommensbeziehenden und damit auf die Förderung hätte.

Die Ausdehnung der Regelvermutung des Vorliegens eines wichtigen Grundes für einen Fachrichtungswechsel um ein Semester führt in diesen Fällen zu einer Reduzierung von Aufwand bei Antragstellenden und bei der Verwaltung, da regelmäßig bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachweise für einen wichtigen Grund erbracht und von der Verwaltung geprüft werden müssen.

Zur Verwaltungseffizienz soll außerdem beitragen, das Verfahren zur Anpassung der Formblätter für die BAföG-Beantragung zu vereinfachen. Ein langwieriger Rechtssetzungsakt ist künftig nicht mehr erforderlich. Damit werden kurzfristige Reaktionen auf gesetzliche Änderungen wie auch Erfahrungen aus der Praxis der Antragstellung und Bescheidung ermöglicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Vorgaben der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfs stärken den Schwerpunkt 4: „Inklusive gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern“. Das BAföG ist ein zentrales staatliches Instrument zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in der Bildung. Durch den Gesetzentwurf sollen sowohl die Breitenwirkung des BAföG als auch die durch dieses Förderungsinstrument eröffnete Möglichkeit zur individuellen Realisierung von Ausbildungschancen für Einkommensschwächere nachhaltig gesichert werden. Der Gesetzentwurf trägt damit zur Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg bei und erhöht die Bildungs- und Teilhabechancen insbesondere von jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Finanzierung der unmittelbaren und mittelbaren Mehrausgaben dieses Gesetzes stellen die Ressorts im eigenen Einzelplan sicher, wobei die Mehrausgaben für die Studienstarthilfe ausschließlich im Einzelplan 30 gegenfinanziert werden. Die Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit sollen im Jahr 2024 im Rahmen bestehender Ansätze geleistet werden. Die Mehrausgaben in den Jahren ab 2025 sind im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungen der Bundesagentur für Arbeit zu berücksichtigen.

Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben* BAföG (100 % Bund)	62	229	201	176

* Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.

Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG):

Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben AFBG insgesamt	4,0	9,1	9,1	9,1
davon Bund: 78 %	3,2	7,1	7,1	7,1
davon Länder: 22 %	0,8	2,0	2,0	2,0

Durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes nach dem SGB III ergeben sich im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in der Summe Mehrausgaben von 30 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2025. Im Jahr 2024 fallen die Mehrausgaben wegen der unterjährigen Einführung der Regelungen niedriger aus.

Mehrausgaben SGB III (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit	12	30	30	30
darunter Ausbildungsgeld	2	5	5	5
darunter Berufsausbildungsbeihilfe	10	25	25	25

Minderausgaben SGB II

Durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungshilfe erhöhen sich die Leistungen der Berufsausbildungshilfe, die für Geförderte mit aufstockendem Bürgergeld im Bürgergeld angerechnet werden. Dadurch entstehen im Bundeshaushalt im Hinblick auf die Leistungen nach dem SGB II Minderausgaben von 6 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2025. Im Jahr 2024 fallen die Minderausgaben wegen der unterjährigen Einführung der Regelung mit 3 Millionen Euro niedriger aus.

4. Erfüllungsaufwand

a) BAföG:

aa) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Einführung der Studienstarthilfe zwar ein jährlicher Mehraufwand, der jedoch durch die volldigitale Antragstellung relativiert und die Einführung eines Flexibilitätssemesters sowie die Ausdehnung der Regelvermutungsfrist beim Fachrichtungswechsel und weiterer Anpassungen kompensiert wird, sodass insgesamt ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 5.927 Stunden entsteht.

Tabelle: Veränderung des jährlichen Aufwandes für Bürgerinnen und Bürger

Paragraf und Rechtsnorm	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
§ 7 Absatz 3, § 17 Absatz 2 BAföG	Verlängerung der Vornahmefrist für einen unschädlichen Fachrichtungswechsel, Verlängerung der Regelvermutungsfrist beides um je ein Fachsemester Fallgruppe: Antragsteller unschädlicher Fachrichtungswechsel für die Regelförderung	1.000	- 173	- 2.883	- 1	1.000	- 1
§ 7 Absatz 3, § 17 Absatz 2 BAföG	Verlängerung der Vornahmefrist für einen unschädlichen Fachrichtungswechsel, Verlängerung der Regelvermutungsfrist beides um je ein Fachsemester Fallgruppe: Widerspruch gegen Ablehnung unschädlichen Fachrichtungswechsel für die Regelförderung	200	- 180	- 600	- 1	100	0
§ 15 Absatz 4 (neu) BAföG	Einführung eines Flexibilitätssemesters, pro Person ein Semester Fallgruppe: Antragstellung	5.100	12	1.020	1	5.100	5
§ 15 Absatz 4 (neu) BAföG	Einführung eines Flexibilitätssemesters, pro Person ein Semester Fallgruppe: Widerspruch gegen Ablehnung Gewährung Flexibilitätssemester	510	77	654	1	510	1
§ 18a BAföG	Anhebung Mindestrate für Freistellung mit verminderter Ratenzahlung Fallgruppe: WS gegen Festsetzen einer monatlichen Rate im Rahmen einer Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung	80	- 120	- 160	- 1	80	0
§ 18a BAföG	Anrechnung Freibeträge für nicht volljährige Kinder des Darlehensnehmenden Fallgruppe: Widerspruch gegen Nichtanrechnung Freibetrag	50	- 120	- 100	- 1	50	0

Paragraf und Rechtsnorm	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
§ 18a BAföG	Anhebung der Freibeträge für die Freistellung Fallgruppe: Widerspruch gegen Ablehnung der Freistellung wg. Zu hohem anrechenbarem Einkommens	3.500	- 70	- 4.083	- 1	3.500	- 4
§§ 56/56a (neu) BAföG	Studienstarthilfe Fallgruppe: Antragstellende	15.000	8	2.000	0	0	0
§§ 56/56a (neu) BAföG	Studienstarthilfe Fallgruppe: Widerspruch gegen Ablehnung	750	60	750	1	750	1
§ 25 Absatz 1 BAföG	Nichtanrechnung Geschwistereinkommen unter 18 Jahre Fallgruppe: Widerspruch gegen Neuberechnung Anspruch	1.500	- 101	- 2.525	- 1	1.500	- 2

Tabelle: Umstellungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger (einmaliger Erfüllungsaufwand)

Paragraf und Rechtsnorm	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
§ 18 Absatz 3 Satz 1 BAföG	Ratenanhebung von 130 auf 150 Euro Staatsdarlehen Fallgruppe: Darlehensnehmende mit einem aktiven Tilgungsplan	400.000	1,0	6.667			
§ 18 Absatz 3 BAföG	Ratenanhebung von 130 auf 150 Euro Staatsdarlehen Fallgruppe: Widerspruch gegen Änderungsbescheid im Rahmen der Ratenerhöhung	15.000	120,0	30.000	1	15.000	15
§ 18c Absatz 6 BAföG	Anhebung der Regelrate von 130 auf 150 Euro für BAföG-Bankdarlehen Fallgruppe: Rückzahler BAföG-Bankdarlehen	5.400	1,0	90			
§ 23 Absatz 1 Nummer 1 BAföG	Anhebung Freibetrag nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 BAföG Fallgruppe: WS gegen Rückforderungsbescheid	252	72,0	302	1	252	0

Veränderung des jährlichen Zeitaufwandes in Std.	- 5.927
Veränderung des jährlichen Sachaufwandes in Tsd. €	0
Einmaliger Zeitaufwand in Std.	37.059
Einmaliger Sachaufwand in Tsd. €	15

bb) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht weder ein jährlicher noch ein einmaliger Erfüllungsaufwand.

cc) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder entsteht durch weiteren Bürokratieabbau ein jährlicher Minderaufwand in den Ländern in Höhe von 2,2 Millionen Euro. Insbesondere durch den Wegfall der Anrechnung von Geschwistereinkommen bei Geschwistern unter 18 Jahren entfallen ein aufwändiger Prüf- sowie Berechnungsprozess im Bewilligungsverfahren sowie Widerspruchsverfahren in den Länderverwaltungen. Der für die Länderverwaltung entstehende einmalige Erfüllungsaufwand in Höhe von 10,2 Millionen Euro entsteht im Wesentlichen aufgrund der systemseitigen Anpassung der bei den Ländern bestehenden BAföG-Fachverfahren und der Einführung der Studienstärkhilfe, die auch eine Anpassung von BAföG Digital erfordert.

Für die Verwaltung des Bundes entsteht durch den Wegfall des Rechtsetzungsaktes der Formblätter (BAföG-Anträge) ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 215.000 Euro, da ein zeitaufwändiger Abstimmungsprozess nicht mehr durchlaufen werden muss. Anpassungen an Antragsformularen bedingt durch Gesetzesänderungen sowie sonstige Änderungen in den Formblättern können zukünftig mit deutlich geringerem Aufwand realisiert werden.

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund in Höhe von 1,1 Millionen Euro entsteht im Wesentlichen durch die Anhebung der monatlichen Regelrate bei der Darlehenseinziehung des BAföG-Darlehensanteils durch das Bundesverwaltungsamt, da aktualisierte Tilgungspläne versendet werden müssen.

Tabelle: Veränderung des jährlichen Aufwandes der Verwaltung

Paragraf und Rechtsnorm	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Wer	Personaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
§ 7 Absatz 3, § 17 Absatz 2 BAföG	Verlängerung der Vornahmefrist für einen unschädlichen Fachrichtungswechsel, Verlängerung der Regelvermutungsfrist beides um je ein Fachsemester Fallgruppe: Gewährung Fachrichtungswechsel mit Regelförderung bis Beginn des vierten Fachsemesters	1.000	- 48	38,80	Land (mD/gD)	- 31	0	1.000	0
§ 7 Absatz 3, § 17 Absatz 2 BAföG	Verlängerung der Vornahmefrist für einen unschädlichen Fachrichtungswechsel, Verlängerung der Regelvermutungsfrist } beides um je ein Fachsemester Fallgruppe: WS-Bearbeitung Ablehnung unschädlichen Fachrichtungswechsel für die Regelförderung	100		38,80	Land (mD/gD)	0	0	100	0
§ 7 Absatz 3, § 17 Absatz 2 BAföG	Verlängerung der Vornahmefrist für einen unschädlichen Fachrichtungswechsel, Verlängerung der Regelvermutungsfrist beides um je ein Fachsemester Fallgruppe: Antragsbearbeitung Fachrichtungswechsel bis Beginn des fünften Fachsemesters	180		38,80	Land (mD/gD)	0	0	180	0

Paragraf und Rechtsnorm	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Wer	Personaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
§ 15 Absatz 4 (neu) BAföG	Einführung eines Flexibilitätssemesters, pro Person ein Semester Fallgruppe: Antragsbearbeitung	5.100	70	38,80	Land (mD/gD)	231	1	5.100	5
§ 15 Absatz 4 (neu) BAföG	Einführung eines Flexibilitätssemesters, pro Person ein Semester Fallgruppe: Widerspruchsbearbeitung gegen Ablehnung Flexibilitätssemesters	510	75	38,80	Land (mD/gD)	25	1	510	1
§ 18a BAföG	Anhebung Mindestrate Freistellung Fallgruppe: Widerspruchsbearbeitung	80	- 89	40,15	Bund (mD/gD)	- 5	- 1	80	0
§ 18a BAföG	Anhebung Einkommensfreibeträge Freistellung Fallgruppe: Widerspruchsbearbeitung	3.500	- 68	40,15	Bund (mD/gD)	- 159	- 1	3.500	- 4
§ 18a BAföG	Anrechnung Freibeträge für nicht volljährige Kinder des Darlehensnehmenden Fallgruppe: Widerspruchsbearbeitung gegen Nichtanrechnung Freibetrag	50	- 68	40,15	Bund (mD/gD)	- 2	- 1	50	0
§§ 56/56a (neu) BAföG	Studienstarthilfe Fallgruppe: Antragsbearbeitung	15.000	23	33,70	Land (mD)	194	1	15.000	15
§§ 56/56a (neu) BAföG	Studienstarthilfe Fallgruppe: Widerspruchsbearbeitung	750	79	38,80	Land (mD/gD)	38	1	750	1
§ 46 Absatz 3 BAföG	Abschaffung Rechtssetzungsakt Formblätter	1			Bund	- 45	- 200	1	0
§ 25 Absatz 1 BAföG	Nichtanrechnung Geschwister-einkommen unter 18 Jahren Fallgruppe: Neuberechnung Anspruch auf Förderung	15.000	- 202	38,80	Land (mD/gD)	- 1.959	- 1	15.000	- 15
§ 25 Absatz 1 BAföG	Nichtanrechnung Geschwister-einkommen unter 18 Jahren Fallgruppe: Widerspruchsbearbeitung	1.500	- 242	38,80	Land (mD/gD)	- 715	- 1	1.500	- 2

Tabelle: Umstellungsaufwand der Verwaltung (einmaliger Erfüllungsaufwand)

Paragraf und Rechtsnorm	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Wer	Personaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
§ 7 Absatz 3, § 17 Absatz 2 BAföG	Verlängerung der Vornahmefrist für einen unschädlichen Fachrichtungswechsel, Verlängerung der Regelvermutungsfrist } beides um je ein Fachsemester Fallgruppe: Anpassung Fachverfahren				Land		1.000	16	16
§ 8 Absatz 2 Nummer 2 BAföG	Aufnahme des § 36 Absatz 2 AufenthG in den Katalog der förderfähigen Aufenthaltstitel Fallgruppe: Anpassung Fachverfahren				Land		1.000	16	16
§ 21 Absatz 2, §§ 23, 25 BAföG	Anhebung Einkommensfreibeträge jeweils um 5 %; gleichzeitig Anpassung der Sozialpauschalen Fallgruppe: Anpassung Fachverfahren				Land		3.000	16	48
§ 13a BAföG	Anpassung KV/PV-Zuschlag an gestiegenen Beitragssatz PV und kassenindividuellen Zusatzbetrag KV Fallgruppe: Anpassung Fachverfahren				Land		3.000	16	48
§ 15 Absatz 4 (neu) BAföG	Einführung eines Flexibilitätssemesters, pro Person ein Semester Fallgruppe: Antragsbearbeitung				Land		30.000	16	480
§ 18 BAföG	Ratenanhebung von 130 auf 150 Euro Staatsdarlehen Fallgruppe: Versendung Änderungsbescheide Inland/Ausland				Bund		400.000	1	400
§ 18 BAföG	Ratenanhebung von 130 auf 150 Euro Staatsdarlehen Fallgruppe: Widerspruchsbearbeitung	15.000	17,0	40,15	Bund (mD/gD)	171	1	15.000	15
§ 18 BAföG	Ratenanhebung von 130 auf 150 Euro Staatsdarlehen Fallgruppe: Anschriftenermittlung Rückläufer Änderungsbescheide In-/Ausland	60.000	8,5	33,80	Bund (mD)	287	1	60.000	60
§ 18a BAföG	Anhebung Einkommensfreibeträge Freistellung Fallgruppe: Anpassung Fachverfahren	1	2,0	46,50	Bund (gD)	0			

Paragraf und Rechtsnorm	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Wer	Personaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
§ 18c BAföG	Anhebung Regelrate von 130 auf 150 Euro bei BAföG-Bankdarlehen KfW Fallgruppe: Versendung aktualisierten Tilgungsplan				Bund		50.000	1	50
§ 23 BAföG	Anpassung Freibetrag an Minijobgrenze Fallgruppe: Neuberechnung und Erstellung Änderungsbescheid aufgrund Erhöhung Freibetrag/ Bestandsfälle	25.209	31,0	38,80	Land (mD/gD)	505	1	25.209	25
§ 23 BAföG	Anpassung Freibetrag an Minijobgrenze Fallgruppe: Neuberechnung und Erstellung Rückforderungsbescheid	2.520	98,0	38,80	Land (mD/gD)	160	1	2.520	3
§ 23 BAföG	Anpassung Freibetrag Minijobgrenze Fallgruppe: Bearbeitung Widersprüche im Rahmen von Rückforderungsbescheiden (Zurückweisung)/Bestandsfälle	227	112,0	38,80	Land (mD/gD)	16	1	227	0
§ 23 BAföG	Anpassung Freibetrag an Minijobgrenze Fallgruppe: Bearbeitung Widersprüche im Rahmen von Rückforderungsbescheiden (Stattgabe)/Bestandsfälle	25	92,0	38,80	Land (mD/gD)	1	1	25	0
§ 23 BAföG	Anpassung Freibetrag Minijobgrenze Fallgruppe: Anpassung der Informationstechnik und Fachverfahren				Land		1.000	16	16
§§ 56/56a (neu) BAföG	Studienstarthilfe Fallgruppe: Anpassung Fachverfahren und Sonstiges				Land		8.000.000	1	8.000
§ 21 Absatz 2, §§ 23, 25 BAföG	Anhebung Einkommensfreibeträge sowie Anpassung Sozialpauschale Fallgruppe: Erstellung Änderungsbescheide	122.336	10,0	33,70	Land (mD)	689	1	122.336	122
§ 18 BAföG	Ratenanhebung von 130 auf 150 Euro Staatsdarlehen Fallgruppe: Einscannen Postrückläufer Änderungsbescheide die nicht zugestellt werden konnten	60.000	0,5	33,80	Bund (mD)	17	1	60.000	60

Paragraf und Rechtsnorm	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Wer	Personaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
§ 18 BAföG	Ratenanhebung von 130 auf 150 Euro Staatsdarlehen Fallgruppe: zusätzliche Anträge auf vorzeitige Tilgung nach Erhalt des Änderungsbescheides	10.000	11,0	33,80	Bund (mD)	62	1	10.000	10
AFBG	Anhebung Einkommensfreibeträge jeweils um 5 %; gleichzeitig Anpassung der Sozialpauschalen Fallgruppe: Anpassung Software				Land		3.000	16	48

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tsd. €	- 2.424
davon auf Bundesebene in Tsd. €	- 215
davon auf Landesebene in Tsd. €	- 2.209
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. €	11.325
davon auf Bundesebene in Tsd. €	1.132
davon auf Landesebene in Tsd. €	10.193

b) AFBG

Durch den Verweis in den §§ 13a und 13b AFBG auf die für die einkommensabhängige Rückzahlung maßgebenden Beträge aus § 18a BAföG ändern sich unmittelbar auch die entsprechenden Beträge im Bereich des AFBG.

aa) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht weder ein Minder- noch ein Mehraufwand.

bb) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ebenfalls weder ein jährlicher noch ein einmaliger Erfüllungsaufwand.

cc) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht aufgrund von Anpassungen in der AFBG-IT in den Ländern ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 48.000 Euro. Ein jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht für die Verwaltung hingegen nicht.

c) SGB III

aa) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit den Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes wird sich der Kreis der Geförderten ausweiten. Damit entsteht für diese Bürgerinnen und Bürger erstmalig ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Möglichkeit der Antragstellung. Es wird von rund 2.000 zusätzlichen Zugängen (1.500 Berufsausbildungsbeihilfe und 500 Ausbildungsgeld) pro Jahr ausgegangen. Bei einem angenommenen Zeitaufwand von rund 1,5 Stunden pro Antrag ergibt sich jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 3.000 Stunden.

bb) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht weder ein jährlicher noch ein einmaliger Erfüllungsaufwand.

cc) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Bundesagentur für Arbeit entsteht durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro, insbesondere für

die manuelle Anpassung der laufenden Fälle (ca. 1,2 Millionen Euro), aber auch für Portokosten (ca. 75.000 Euro) und die erforderliche IT-Anpassung (ca. 42.200 Euro).

Die geschätzt rund 2.000 zusätzlichen Anträge pro Jahr führen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit. Bei einem geschätzten Arbeitsaufwand von 120 Minuten pro Fall im Jahr (Antrags- und Bestandsarbeiten) resultiert daraus ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 207.000 Euro.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und auch nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

VII. Befristung; Evaluierung

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind auf Dauer angelegt, daher ist eine Befristung nicht vorgesehen.

Eine Evaluation ist nicht erforderlich, weil zum einen gemäß § 55 BAföG über die Ausbildungsförderung nach BAföG eine Bundesstatistik durchgeführt wird, aus der insbesondere die Entwicklung der Geförderten mit breiten Differenzierungsmöglichkeiten ersichtlich wird. Zum anderen muss die Bundesregierung diese auswertend nach § 35 BAföG alle zwei Jahre die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Prozentsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 BAföG überprüfen und gegebenenfalls initiativ werden, damit sie durch Gesetz neu festgesetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, die die in Ziffer 5a.0.3 der Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföGVwV) zugrunde gelegte Auslegung des Gesetzeswortlauts bestätigt, sowie um eine Folgeänderung zur Einführung eines Flexibilitätssemesters. Die Förderungshöchstdauer bzw. das Ende der Förderungsdauer verschiebt sich hierdurch immer um die Ausbildungszeiten im Ausland, wenn ein oder mehrere Auslandsaufenthalte innerhalb der Förderungshöchstdauer bzw. vor dem Ende der Förderungszeit begonnen wurde.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines Flexibilitätssemesters. Wie Verlängerungen nach § 15 Absatz 3 wird auch ein Flexibilitätssemester für den Zeitraum des Rückforderungsvorbehalts berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen wird zum einen die Frist für die förderungsunschädliche Vornahme eines Fachrichtungswechsels oder Ausbildungsabbruchs an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen aus wichtigem Grund auf bis zum Beginn des fünften Fachsemesters erweitert. Zum anderen wird auch die Frist, innerhalb derer die Regelvermutung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes greift, entsprechend um ein Semester auf bis zum Beginn des vierten Fachsemesters ausgedehnt.

Die Frist zur Vornahme eines Fachrichtungswechsels oder Ausbildungsabbruchs war zuletzt mit dem 20. BAföGÄndG auf bis zum Beginn des vierten Fachsemesters festgelegt worden. Regelungsziel war es, die Auszubil-

denden dazu anzuhalten, sich zeitnah über die Anforderungen der jeweiligen Berufsausbildung und -ausübung zu informieren. Die Entwicklungen zeigen jedoch seither eine Änderung der Bildungslandschaft dahingehend, dass eine größere Bandbreite an Studiengängen entstanden ist und auch nicht immer linear verlaufende Bildungsbiographien letztlich zu einem erfolgreichen Bildungsabschluss und anschließender Berufsausübung führen. Darüber hinaus ist es für Auszubildende durch die starke Ausdifferenzierung der heutigen Ausbildungslandschaft schwieriger geworden, die genau passende Ausbildung bereits in einem frühen Stadium zu erkennen. Dem soll die Verlängerung der Vornahmefrist für den Wechsel der Fachrichtung oder Aufnahme eines neuen Studiums nach Abbruch Rechnung tragen, indem den Auszubildenden für die Entscheidung zur Aufgabe der zunächst gewählten Ausbildung eine längere Orientierungsfrist gewährt wird. Aktuelle Daten aus der 22. Sozialerhebung (Die Studierendenbefragung in Deutschland, 2021) zeigen, dass Studienfachwechsel nach Beginn des fünften Semesters nur noch weniger oft durchgeführt werden, sodass angenommen werden kann, dass Auszubildende bei verantwortungsvollem und zielgerichtetem Betreiben ihres Studiums bis zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über einen Fachrichtungswechsel treffen können.

Mit der Ausdehnung der Frist zur regelhaften Vermutung eines wichtigen Grundes für den Fachrichtungswechsel oder Abbruch auf den Beginn des vierten Fachsemesters wird den Auszubildenden gleichzeitig erweiterte Flexibilität eingeräumt. Dies erleichtert die Entscheidung für einen Wechsel und verhindert, dass Auszubildende gegebenenfalls aufgrund befürchteter Nachweisschwierigkeiten an einer nicht eignungs- oder neigungsgerechten Ausbildung festhalten. Die Ausdehnung der Regelvermutungsfrist bewirkt zugleich eine Verwaltungsvereinfachung, da auf eine individuelle Darlegung der Gründe für den Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch durch die Auszubildenden sowie eine Prüfung dieser Gründe durch das Amt für Ausbildungsförderung verzichtet werden kann.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rein klarstellende Regelung entsprechend der langjährigen Vollzugspraxis aufgrund einer Auslegungsvorgabe des Bundes zu der bereits durch das 22. BAföGÄndG neu gefassten Nummer 2. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder von Unionsbürgern sind neben den bislang nur genannten Unionsbürgern selbst, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, ebenfalls förderungsberechtigt, wenn sie selbst ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU erworben haben. Die bisherige Auslegungsvorgabe zum weitergehenden Verständnis der Vorschrift stützte sich auf die Gesetzesbegründung zum 22. BAföGÄndG (BT-Drs. 16/5172, S. 18 f.): „Nummer 2 verleiht allen Ausländern einen Förderanspruch, die im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltsrechts sind, d. h. ein Daueraufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) [...] besitzen. Die Vorschrift [...] verwirklicht die Vorstellung des Gesetzgebers, allen Ausländern, die über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht und damit ein verfestigtes Bleiberecht in Deutschland verfügen, den Zugang zur Ausbildungsförderung zu ermöglichen.“

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Hinsichtlich der Einfügung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU handelt es sich um eine rein klarstellende Regelung entsprechend der langjährigen Vollzugspraxis aufgrund einer entsprechenden Auslegungsvorgabe des Bundes, die bereits mit Einführungsgrundschriften zum 25. BAföGÄndG bekannt gegeben wurde und nun unmittelbar in das Gesetz aufgenommen wird. Bei der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) handelt es sich ebenso wie bei der Niederlassungserlaubnis um einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Diese ist der Niederlassungserlaubnis grundsätzlich gleichgestellt (§ 9a Absatz 1 Satz 3 AufenthG), was sich förderungsrechtlich auch schon in § 8 Absatz 1 Nummer 2 BAföG widerspiegelt und nun auch in Absatz 2 klargestellt werden soll.

Die Ergänzung von § 36 Absatz 2 AufenthG in § 8 Absatz 2 Nummer 1 BAföG dient dem Ziel der Einbeziehung volljähriger Kinder von Ausländern mit Niederlassungserlaubnis beziehungsweise Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, die als „sonstige Familienangehörige“ zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte selbst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 AufenthG erhalten haben, in die Ausbildungsförderung. Im Gegensatz zu den minderjährigen Kindern, die als Teil der nach dem AufenthG besonders schützenswerten Kernfamilie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG erhalten und damit gem. § 8 Absatz 2 Nummer 1 BAföG zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG berechtigt sind, besteht für diese Gruppe der volljährigen Kinder mit einem

Aufenthaltstitel nach § 36 Absatz 2 AufenthG bisher kein Anspruch auf Ausbildungsförderung. Sowohl minder- als auch volljährige Kinder stehen aber in einem gleich engen Verwandtschaftsverhältnis zu den Eltern. Durch die derzeitige Rechtslage entstehen förderungsrechtlich nicht erwünschte Ungleichbehandlungen. Innerhalb derselben Familie ist ein volljähriges Kind trotz Bestehens eines familienbezogenen Aufenthaltsrechts, das die Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte zur Voraussetzung hat, von vorneherein – unabhängig vom Vorliegen der sonstigen Förderungsvoraussetzungen – von der Ausbildungsförderung ausgeschlossen, wohingegen ein noch minderjähriges Kind entsprechende Leistungen erhält.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch die Neufassung des § 8 Absatz 2 Nummer 2 BAföG dient dem Ziel der Einbeziehung volljähriger Kinder von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis, die als „sonstige Familienangehörige“ zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte selbst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 AufenthG erhalten haben, in die Ausbildungsförderung. Es ist sachgerecht, auch volljährigen Kindern, die eine Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte nach § 36 Absatz 2 AufenthG erhalten haben und sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und deren ausländische Eltern einen Aufenthaltstitel im Sinne des § 8 Absatz 2 Nummer 2 BAföG besitzen, eine Ausbildungsförderung zu ermöglichen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Anhebung wird dem für das Jahr 2024 auf 1,7 Prozent festgesetzten Durchschnittswert des kassenindividuellen Zusatzbeitrags nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Anhebung wird dem zum 1. Juli 2023 auf 3,4 Prozent gestiegenen Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung sowie dem auf 0,6 Prozent gestiegenen Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Zuschlag für die Krankenversicherung für Studierende, die als freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, wird angehoben um der Mindestbemessungsgrundlage und dem Durchschnittswert des kassenindividuellen Zusatzbeitrags für 2024 Rechnung zu tragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Anhebung wird dem zum 1. Juli 2023 auf 3,4 Prozent gestiegenen Beitragssatz und dem auf 0,6 Prozent gestiegenen Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c

Auch für privat kranken- und pflegeversicherte Auszubildende wird in Absatz 3 der Anstieg der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung entsprechend nachvollzogen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Nach § 15 Absatz 3 wird Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit geleistet, wenn die Förderungshöchstdauer aus einem der genannten Gründe überschritten wurde. Bei Bestimmung der angemessenen Zeit soll weder berücksichtigt werden, dass der oder die Auszubildende ein Flexibilitätssemester nehmen könnte, noch, dass er oder sie gegebenenfalls bereits eines genommen hat. Die Verlängerungsmöglichkeiten nach § 15 Absatz 3 sollen gegenüber dem aktuellen Rechtszustand durch Einführung eines Flexibilitätssemesters nicht eingeschränkt werden.

Zu Buchstabe b

Bei Studiengängen an Hochschulen und Akademien im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird Ausbildungsförderung grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15a geleistet. Diese entspricht im Regelfall der Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder einer vergleichbaren Festsetzung. Die tatsächliche Studienzeit überschreitet jedoch in vielen Fällen die Regelstudienzeit. Dieser Entwicklung soll Rechnung getragen werden, indem Auszubildende künftig ohne Angabe besonderer Gründe ein sogenanntes Flexibilitätssemester in Anspruch nehmen können. Das Flexibilitätssemester wird pro Person einmalig bewilligt. Das heißt beispielsweise bei mehrstufigen Studiengängen im Bachelor-/Mastersystem entweder einmalig im Bachelor oder einmalig im Master. Es soll Auszubildenden mehr Flexibilität bei der Durchführung ihres Studiums und dem Umgang mit studienverlängernden Umständen geben, da sie ohne Angabe besonderer Gründe auch nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer noch gefördert werden können. Für während des Flexibilitätssemesters auftretende Gründe im Sinne von § 15 Absatz 3 wird über das Ende des Flexibilitätssemesters hinaus entsprechend § 15 Absatz 3 für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Aus Absatz 3a wird ein neuer Absatz 5, in dem zusätzlich geregelt wird, dass die Hilfe zum Studienabschluss unter den normierten Voraussetzungen auch nach Ende eines Flexibilitätssemesters geleistet werden kann. Die Möglichkeit, ein Flexibilitätssemester im selben Ausbildungsabschnitt nach der Inanspruchnahme der Hilfe zum Studienabschluss zu nehmen, besteht hingegen nicht. Dies entspricht insofern der Rechtslage zur Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Absatz 3, als nach Inanspruchnahme einer Hilfe zum Studienabschluss auch eine Verlängerung nach Absatz 3 nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Hilfe zum Studienabschluss kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 (neu) geleistet werden. Mit der Umformulierung wird klargestellt, dass Ausbildungsförderung in den Fällen des § 15 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 (neu) erst nach Ende der Förderungsdauer und nicht bereits nach Ende der Förderungshöchstdauer ausschließlich als Darlehen geleistet wird. Gleichzeitig enthält die Regelung eine Folgeänderung zur Einführung eines Flexibilitätssemesters.

Zu den Buchstaben b und c

Die Neufassung der Sätze beinhaltet eine Folgeänderung zur Einführung eines Flexibilitätssemesters. Darüber hinaus ändert sich die Rechtslage durch die Umformulierung nicht. Auch bislang haben Auszubildende, die aufgrund eines Fachrichtungswechsels bei Erreichen der Förderungshöchstdauer Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen erhalten, während der Verlängerungszeiten nach § 15 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 Regelförderung erhalten.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Die in § 18 Absatz 3 Satz 1 bestimmte regelmäßige Mindesthöhe der monatlichen Darlehensrückzahlungsraten für mit BAföG geförderte Studierende ist zuletzt mit dem 26. BAföGÄndG vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) zum 1. April 2020 auf damals 130 Euro angehoben worden. Mit der Anhebung um 20 Euro auf künftig 150 Euro soll die Regelrate an die aktuelle Einkommens- und Preisentwicklung angepasst werden. Dies führt dazu, dass die Rückzahlungsobergrenze nach 77 geleisteten Regelraten von 10.010 Euro auf 11.550 Euro steigt.

Zu Buchstabe b

Seit der Einführung zweistufiger Studiengänge können vermehrt Fälle auftreten, bei denen Förderung für einen neuen Studienabschnitt, insb. Masterstudiengänge, erst mit zeitlichem Abstand zu einer vorherigen Förderung für einen ersten Studienabschnitt geleistet wird. Daher kann es vorkommen, dass die Darlehensschuld bereits vollständig getilgt ist, wenn der neue Studiengang aufgenommen und dafür eine neue Förderung mit Darlehensanteil bewilligt wird. Für diese Fälle soll eine gesetzliche Regelung zur Festsetzung des Rückzahlungsbeginns für das

Darlehen getroffen werden. Die Änderung hat keinen Einfluss auf den Rückzahlungszeitraum und ändert nichts an dem Grundsatz, dass alle nach § 17 Absatz 2 BAföG gewährten Darlehen als ein Darlehen zu betrachten sind.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Die Freibeträge vom Einkommen der aus Darlehensförderung Rückzahlungspflichtigen für den Eigenbedarf sowie für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie Kindern werden um 5 Prozent angehoben, also in gleichem Maße wie die Freibeträge, die für die Einkommensanrechnung nach den §§ 23 und 25 zur Feststellung der Höhe eines Ausbildungsförderungsanspruchs relevant sind.

Der Mindestrückzahlungsbetrag wird entsprechend der aktuellen Einkommens- und Preisentwicklung ebenfalls angehoben.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei Kindern unter 18 Jahren der Darlehensnehmenden kann davon ausgegangen werden, dass diese zum ganz überwiegenden Anteil noch kein so hohes Einkommen haben, dass dieses Freibetragsmindernd einen relevanten Einfluss auf die Einkommensanrechnung und damit auf die Freistellung von der Darlehensrückzahlung hat. Zur Verwaltungsvereinfachung und zum Abbau von Bürokratie für die Darlehensnehmenden soll daher generell auf die Prüfung von Kindeseinkommen verzichtet werden, wenn diese noch nicht volljährig sind. Die Änderung dient der Verwaltungseffizienz.

Zu Buchstabe b

Mit der Anhebung des regelmäßigen Zeitraums für die erste einkommensbedingte Freistellung der Darlehensnehmenden von regelmäßig einem auf regelmäßig zwei Jahre – Folgefreistellungen werden dann wieder für regelmäßig ein Jahr erteilt – wird eine seit 2016 aus Verwaltungsentlastungsgründen bestehende, zunächst befristet vorgesehene Verwaltungspraxis dauerhaft gesetzlich festgesetzt. Weit über die Hälfte der Darlehensnehmenden stellen nach Erstfreistellung mindestens einen Folgefreistellungsantrag. Die erneute Beantragung entfällt bei einer Erstfreistellung von zwei Jahren somit einmal, ebenso wie die Prüfung der Voraussetzungen und die Bescheidung durch das Bundesverwaltungsamt. Die Reduzierung des Verwaltungsaufwands entlastet gleichermaßen Darlehensnehmende und die Verwaltung.

Zu Nummer 9

Das Bankdarlehen nach § 17 Absatz 3 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung wurde mit dem 26. BAföGÄndG vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) abgeschafft und in ein zinsloses Staatsdarlehen überführt. Für die Bankdarlehen, die sich noch in der Rückzahlung befinden, wird mit Anhebung der Rückzahlungsrate auf ebenfalls 150 Euro entsprechend der Anhebung für das Staatsdarlehen deren bisheriger Gleichlauf weiterhin gewahrt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Prozentsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 werden durchweg entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen in den Sozialversicherungen seit den letzten Anpassungen durch das 27. BAföGÄndG angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält Regelungen, die zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erlassen wurden und gemäß § 66a Absatz 8a und 8b bis spätestens 31. Dezember 2022 befristet waren. Die Regelungen haben sich durch Zeitablauf erledigt und sollen daher entfallen.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Um die Anrechnungsfreiheit eigenen Einkommens bis zu dem Betrag zu sichern, der Auszubildenden ermöglichen soll, ohne Schmälerung ihres BAföG-Anspruchs in für die Ausbildung unschädlichem Umfang ausbildungsbegleitende Nebenerwerbstätigkeiten ausüben zu können, soll der Freibetrag nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 auf 353 Euro angehoben werden.

Mit dem angehobenen Freibetrag von künftig 353 Euro können Geförderte unter Berücksichtigung des Werbungskostenpauschbetrags sowie der Sozialpauschale bereits mit Wirksamwerden dieser Neuregelung die ab dem 1. Januar 2025 geltende sog. Minijobgrenze von 556 Euro im Monat ausschöpfen, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die BAföG Förderung kommt. Nach § 1 Absatz 2, § 11 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV4) steigt der Mindestlohn zum 1. Januar 2025. Damit erhöht sich auch die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV.

Zu den Doppelbuchstaben bb cc

Auch die in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 vorgesehenen zusätzlichen Einkommensfreibeträge, die Auszubildende benötigen, um Unterhaltsansprüche der ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigten erfüllen zu können, werden um rund 5 Prozent angehoben.

Zu Buchstabe b

Die bei Bezug von Waisenrente und Waisengeld nach § 23 Absatz 4 Nummer 1 anrechnungsfrei bleibenden Beträge sollen Waisen für persönliche Betreuungsleistungen einsetzen können (vgl. BT-Drs. VI/1582). Beide Freibeträge sollen in demselben Maße angehoben werden wie die übrigen Freibeträge, von denen alle Auszubildenden mit eigenen Einkünften profitieren.

Zu Buchstabe c

Der Härtefreibetrag nach § 23 Absatz 5 dient der Einkommensberechnung in Fällen, in denen Auszubildende im Bewilligungszeitraum besondere, nicht vom Bedarfssatz gedeckte Ausbildungskosten zu tragen haben. In Betracht kommen beispielsweise Ausgaben für Schulgelder und Studiengebühren, soweit Notwendigkeit und Höhe der Aufwendungen nachgewiesen werden (vgl. BT-Drs. 13/4246, S. 22). Auch dieser Härtefreibetrag soll in demselben Maße angehoben werden wie die übrigen Freibeträge für Auszubildende mit eigenen Einkünften.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a**

Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern, Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die antragstellenden Auszubildenden jeweils zum Unterhalt verpflichtet sind, werden um rund 5 Prozent angehoben. Damit soll dem Anstieg der Einkommen seit der letzten Anhebung der Freibeträge im August 2022 Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei weiteren Kindern der Einkommensbeziehenden sowie bei sonstigen den Einkommensbeziehenden gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten unter 18 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass diese zum ganz überwiegenden Anteil noch kein so hohes Einkommen haben, dass dieses freibetragsmindernd einen relevanten Einfluss auf die Anrechnung des Elterneinkommens und damit auf die Förderung hat. Zur Verwaltungsvereinfachung und zum Abbau von Bürokratie für Bürgerinnen und Bürger soll daher generell auf die Prüfung von Einkommen weiterer Unterhaltsberechtigter verzichtet werden, wenn diese noch nicht volljährig sind. Die Änderung dient der Verwaltungseffizienz.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a**

In Abkehr von der bisherigen Verwaltungsvorschrift (BAföGVwV) 36.1.2 soll künftig auch im Vorausleistungsverfahren das weitergeleitete oder direkt an die auszubildenden Personen ausgezahlte Kindergeld sowie überobligatorische Leistungen eines Elternteils nicht mehr auf die Vorausleistung angerechnet werden. Es findet damit eine Angleichung an die reguläre Ausbildungsförderung statt. Im Rahmen der regulären BAföG-Förderung werden weder das Kindergeld noch überobligatorische Leistungen der Eltern als Einkommen erfasst, sie bleiben bei der Festlegung des Bedarfs außer Betracht. Dies folgt einerseits aus der Tatsache, dass Kindergeld kein Einkommen im Sinne des BAföG ist, mithin nicht auf den Bedarf angerechnet wird. Zugleich ist für die Berechnung des Bedarfs unerheblich, ob Eltern mehr leisten, als sie eigentlich im Rahmen des angerechneten Unterhaltsbedarfs leisten müssten. Hintergrund für die bisherige Berücksichtigung des an die auszubildenden Personen ausgezahlten Kindergeldes sowie überobligatorischer Leistungen im Vorausleistungsverfahren ist, dass es sich bei der Vorausleistung grundsätzlich nicht um Ausbildungsförderung im eigentlichen Sinne, sondern um eine staatliche Zusatzleistung handelt, die in den Fällen gezahlt wird, in denen Eltern(-teile) ihren angerechneten Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen und ohne Vorausleistung die Gefahr eines Ausbildungsabbruchs bestünde. Diese höchstrichterlich gebilligte Rechts- und Vollzugspraxis stellt alleine darauf ab, ob bei Nichtleistung der angerechneten Unterhaltsbeiträge eine Gefährdung der Ausbildung vorliegt und verneint dies regelmäßig in Höhe der tatsächlich zur Verfügung gestellten Geld- oder Sachleistungen – unabhängig davon, ob diese unterhaltsrechtlich geschuldet waren oder nicht. Insofern wird durch die neue Regelung auch von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 9. Dezember 2014 – BVerwG 5 C 3.14) abgewichen, wonach das direkt ausgezahlte oder weitergeleitete Kindergeld im Rahmen der Vorausleistung mindernd zu berücksichtigen ist. Diese Rechtspraxis wird jedoch zunehmend als ungerecht empfunden, da den auszubildenden Personen hierdurch im Vorausleistungsverfahren weniger Mittel zur Verfügung stehen als es im Rahmen der Regelförderung der Fall wäre. Verstärkend kommt hinzu, dass Vorausleistungen oft in schwierigen Eltern-Kind-Beziehungen zum Tragen kommen und damit eine Anrechnung auf den eigentlich zu leistenden Unterhaltsbetrag als besonders ungerecht empfunden wird.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Entscheidung im Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG, 2000), das Kindergeld nicht mehr als Einkommen im Sinne des BAföG zu werten und von einer Anrechnung auf den Bedarf auszunehmen, wird mit der Neuregelung in § 36 Absatz 3 eine Gleichbehandlung in sämtlichen im BAföG geregelten Fallkonstellationen (elternabhängige/elternunabhängige Förderung, Regel-/Vorausleistungsverfahren) erreicht. Damit wird die damalige Zielrichtung, das Kindergeld im BAföG prinzipiell nicht mehr zu betrachten, vollständig umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 14**Zu den Buchstaben a und b**

Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Durch die Änderung wird ermöglicht, die Formblätter kurzfristig an gesetzliche Änderungen in Abstimmung mit der Formblattkommission ohne Durchführung eines Rechtssetzungsaktes anzupassen.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe c.

Zu Nummer 16**Zu Buchstabe a**

In der Statistik nach § 55 soll künftig auch erfasst werden, wie viele Flexibilitätssemester im jeweiligen Jahr bewilligt wurden. Hierdurch soll nachvollzogen werden können, ob und inwieweit von der Möglichkeit eines Flexibilitätssemesters Gebrauch gemacht wird.

Durch die Aufnahme der neu eingeführten Studienstarthilfe in die amtliche Statistik soll die Inanspruchnahme der Studienstarthilfe erfasst und zugleich eine Datengrundlage für die Anzahl an Studienanfängerinnen und -anfängern aus Sozialleistungsbezug geschaffen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 56 Absatz 4.

Zu Nummer 17

Zu § 56 (Leistungsberechtigte, Verfahren, Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Durch die Einführung der Regelung wird der Berechtigtenkreis des neuen Instruments „Studienstarthilfe“ definiert. Bezieherinnen und Bezieher der dort enumerativ aufgezählten Sozialleistungen unter 25 Jahren sollen künftig beim erstmaligen Besuch einer Hochschule einen einmaligen Zuschuss zur Finanzierung von Aufwendungen erhalten, die typischerweise mit dem Studienstart in Verbindung stehen (beispielsweise IT-Ausstattung, Lehr- und Lernmaterialien, aber auch Mietkaution). Mit der Altersgrenze von 25 Jahren wird an die bereits in anderen Sozialleistungen oder kindbezogenen Leistungen vorgesehene Altersgrenze angeknüpft, zum Beispiel für den Bezug des Kindergeldes gemäß dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder den Bezug des Kinderzuschlages nach dem BKGG oder an die Altersgrenze für die Zugehörigkeit von unverheirateten Kindern zu einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 4 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Studienstarthilfe soll typischerweise jungen Menschen aus finanzschwachen Familien und noch vorhandenem Bezug zur Herkunftsfamilie den Übergang an eine Hochschule erleichtern und ihnen hierdurch eine ihren Neigungen und Eignungen entsprechende Ausbildung ermöglichen. Mit zunehmendem Alter schwindet der Einfluss des Elternhauses auf die ökonomische Situation bei Ausbildungsbeginn. Die Intention der Studienstarthilfe, junge Menschen unabhängig von einer familienbedingten finanziellen Ausstattung den Übergang an eine Hochschule zu ermöglichen, greift bei zunehmendem Alter daher zunehmend weniger. Auch junge Menschen, die stationär im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind, gehören zu dem Kreis der Berechtigten der Studienstarthilfe, wenn die Einkommen ihrer Eltern unterhalb der Einkommensgrenze für Kostenbeiträge nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) liegen. Dies soll ihnen den Start in ein Studium erleichtern.

Satz 2 der Regelung stellt klar, dass Studienstarthilfe auch für eine Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung bezogen werden kann.

Mit Satz 3 wiederum wird klargestellt, dass die Studienstarthilfe – wie das BAföG – nur im Rahmen einer Vollzeitausbildung gewährt wird.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die in § 2 Absatz 6 Nummer 1 und 2 erwähnten Leistungen – anders als bei der regulären BAföG-Förderung – nicht in Konkurrenz zur Studienstarthilfe stehen, einen Bezug der Studienstarthilfe mithin nicht ausschließen. Anders als bei der einkommens- und vermögensabhängigen Leistung des regulären Studierenden-BAföG-Leistung findet bei der Leistung der Studienstarthilfe keine Anrechnung statt (Ausschluss von § 11 Absatz 2).

Zu Absatz 3

Der Antrag auf Studienstarthilfe ist elektronisch über das Portal „BAföG Digital“ zu stellen. Für die Beantragung der Studienstarthilfe ist hierbei nicht erforderlich, dass die antragstellende Person ein elektronisches Ausweisdokument besitzt, vielmehr kann – analog zur Beantragung von BAföG – eine Antragstellung auch über ein einfaches Nutzerkonto erfolgen. Alleinige Voraussetzung ist das Vorhalten einer E-Mail-Adresse zwecks Registrierung via Nutzername/Passwort. Die mit der elektronischen Antragstellung verbundene Datenübernahme in die Fachverfahren der Länder ermöglicht im Regelfall eine schnelle Antragsbearbeitung. Personen, für die eine elektronische Beantragung nicht möglich ist, weil sie beispielsweise keine entsprechenden Endgeräte besitzen, können zur elektronischen Antragstellung die Hilfe des zuständigen Amtes in Anspruch nehmen. Der Antrag auf Studienstarthilfe kann bis zum Ende des Monats, der auf den Ausbildungsbeginn folgt, gestellt werden. Die Studierenden haben damit in der Regel zwei Monate Zeit, die Studienstarthilfe zu beantragen. Da die Studienstarthilfe Aufwen-

dungen, die zu Beginn eines Studiums entstehen, abfedern soll, ist die Begrenzung der Antragstellung auf einen Zeitraum zu Beginn der Ausbildung sinnvoll. Dem Antrag sind die in der Regelung genannten Nachweise (Sozialleistungsbezug und Immatrikulation) beizufügen. Für den Nachweis des Sozialleistungsbezugs reicht es aus, dass der Bezug im Vormonat des Ausbildungsbeginns vorgelegen hat. Sofern aufgrund der Organisation der Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung keine Immatrikulation erfolgt, ist ein entsprechendes Äquivalent vorzulegen, das Auskunft über die Zugehörigkeit zur jeweiligen Einrichtung gibt. Den Antragstellenden steht es frei, Daten auf den Nachweisen, die für die Antragstellung im Rahmen der Studienstarthilfe nicht benötigt werden, zu schwärzen.

Zu Absatz 4

Zuständig für die Bearbeitung des Antrags auf Studienstarthilfe sind die Ämter für Ausbildungsförderung, es sei denn, ein Land überträgt diese Aufgabe einer anderen Stelle. Die Studienstarthilfe kann ihre Wirkung nur dann entfalten, wenn sie frühzeitig beschieden und ausgezahlt wird. Die zu Studienbeginn entstehenden finanziellen Verpflichtungen und notwendigen Ausgaben lassen sich zum Teil nicht in die Zukunft verlagern. Anträge auf Studienstarthilfe sind daher vorrangig zu bearbeiten. Aufgrund der Niedrigschwelligkeit des Instruments und der damit verbundenen wenigen beizubringenden Nachweise ist davon auszugehen, dass Anträge auf Studienstarthilfe schnell bearbeitet werden können. Insbesondere findet wegen der Anknüpfung an die bereits zuvor bezogene Sozialleistung keine neue Einkommens- und Vermögensprüfung statt.

Zu § 56a (Förderungsart und Umfang; Datenabgleich)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass die Studienstarthilfe pro berechtigter Person nur einmal bewilligt wird. Ein mehrmaliger Bezug der Studienstarthilfe ist ausgeschlossen. Die Studienstarthilfe wird vollständig als Zuschuss und zusätzlich zu den sonstigen Leistungen nach dem BAföG gewährt.

Zu Absatz 2

Der in Absatz 2 vorgesehene Datenabgleich im Antragsportal soll einen mehrfachen Bezug der Studienstarthilfe weitestgehend ausschließen. Aufgrund fehlender Datenabgleichsmöglichkeiten in den Fachverfahren der Länder ist ein Abgleich auf Ebene der zuständigen Ämter nicht möglich. Um den Abgleich im Antragsportal „BAföG Digital“ zu ermöglichen, sollen die genannten Stammdaten durch die für das Antragsportal zuständige Stelle gespeichert und zum Abgleich herangezogen werden dürfen. Zugleich wird durch Absatz 2 Satz 3 der Regelung klargestellt, dass die Daten nur für den angegebenen Zweck herangezogen werden dürfen. Die Daten sind nach Ablauf von drei Jahren zu löschen. Aufgrund der niederschweligen Ausgestaltung bestehen für Personen, die die Studienstarthilfe in doloser Absicht mehrfach beantragen, kaum Hürden. Der aus diesem Grund erforderliche Datenabgleich macht eine längere Speicherdauer erforderlich. Da Studienstarthilfe für den erstmaligen Besuch einer Hochschule oder Akademie gewährt wird, erscheint eine Orientierung an der typischen Dauer eines Erststudiums angemessen. Grundständige Studiengänge sind in der Regel auf sechs bis acht Semester angelegt, die Löschfrist von drei Jahren greift damit den kürzeren Zeitraum auf.

Zu § 56b (Nichtanrechnung)

Die Regelung stellt klar, dass die Studienstarthilfe nicht als Einkommen auf andere Sozialleistungen anzurechnen ist und reduziert mithin auch den Prüfaufwand bei der Gewährung anderer Sozialleistungen. Insbesondere findet auch keine Anrechnung auf einen mit Ausbildungsbeginn entstehenden Anspruch auf sonstige BAföG-Leistungen statt. Gleiches gilt für leistungs- und begabungsabhängige Stipendien aus öffentlichen Mitteln wie beispielsweise für die Leistungen der Begabtenförderungswerke. Es wird außerdem klargestellt, dass es sich bei der Studienstarthilfe weder um Einkommen nach § 93 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII noch um eine zweckgleiche Leistung im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII handelt und sie somit nicht an das Jugendamt abzugeben ist.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 17.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 17.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 56.

Zu Nummer 21**Zu den Buchstaben a und b**

Die bislang in den Absätzen 2 und 3 geregelten Anwendungsvorschriften zu Änderungen durch das 27. BAföG-Änderungsgesetz haben sich durch Zeitablauf erledigt. In den neugefassten Absätzen 2 und 3 werden die für BAföG-Änderungsgesetze üblichen Maßgaben auch zu diesem Gesetz getroffen, die gewährleisten sollen, dass möglichst wenig zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch Änderungsbescheide bei bereits laufenden Bewilligungszeiträumen entsteht. Leistungen nach dem BAföG werden in der Regel für einen Bewilligungszeitraum (BWZ) von einem Jahr bewilligt. Der BWZ beginnt mit der Antragstellung für die Ausbildung, die für Schülerinnen und Schüler in der Regel zu Schuljahresbeginn am 1. August eines Jahres, für Studierende zu Beginn des Wintersemesters am 1. September (Fachhochschulen) bzw. 1. Oktober (Universitäten) beginnt. Die Maßgaben in den Absätzen 2 und 3 Satz 1 sorgen dafür, dass Änderungsbescheide wegen Rechtsänderungen im laufenden BWZ nach Möglichkeit vermieden werden. Damit soll der Verwaltungsaufwand für die Ämter für Ausbildungsförderung in Grenzen gehalten werden. Die zweite Maßgabe in Absatz 3 Satz 2, die auf den 1. Oktober verweist, hat den Zweck, die Änderungen hier endgültig für alle, also auch für dann noch laufende (zahlenmäßig deutlich geringere) BWZ in Kraft treten zu lassen. Betroffen sind davon atypische BWZ vor allem für Studierende, die zum Sommersemester begonnen haben oder Auslandsausbildungen mit abweichenden Semester- oder Schuljahreszyklen. Auch solche Auszubildende sollen nicht unverhältnismäßig lange auf die Anwendbarkeit der neuen Regelungen (nämlich bis zum nächsten BWZ) warten müssen.

Zu Buchstabe c

Die Anhebung der Rückzahlungsrate sowohl für Darlehen nach § 17 Absatz 2 BAföG als auch für BAföG-Bankdarlehen soll erst nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolgen, um den Darlehensnehmenden und den Vollzugsbehörden ausreichend Zeit einzuräumen, sich auf die veränderte Ratenhöhe einzustellen.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in § 18 Absatz 4 zum Rückzahlungsbeginn soll auch auf solche Darlehen Anwendung finden, für die Förderungen vor dem 1. September 2019 geleistet wurden.

Zu Buchstabe e

Das neu eingeführte Flexibilitätssemester soll erst für ab Inkrafttreten des Gesetzes beginnende Semester in Anspruch genommen werden können. Die Übergangsregelung stellt somit klar, dass die vor Inkrafttreten des Gesetzes geltende Fassung des § 15 weiter gilt, wenn schon vor Inkrafttreten des 29. BAföGÄndG die Förderungshöchstdauer überschritten wurde. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn bei Inkrafttreten nach § 15 Absatz 3 über die Förderungshöchstdauer hinaus Ausbildungsförderung geleistet wird oder nur deshalb nicht geleistet wird, weil über den Antrag auf Förderung nach § 15 Absatz 3 noch nicht entschieden wurde.

Zu Buchstabe f

Die Regelung stellt klar, dass die Neuregelungen zum Fachrichtungswechsel und Abbruch der Ausbildung nicht mehr für Fachrichtungswechsel und Ausbildungsabbrüche gelten, die bereits bis zum Beginn des Semesters erfolgten, der vor dem Inkrafttreten des 29. BAföGÄndG liegt. Dies gilt auch für Fachrichtungswechsel und Ausbildungsabbrüche, die nach den Verwaltungsvorschriften als zum Beginn des Semesters, der vor dem Inkrafttreten des 29. BAföGÄndG liegt, vollzogen gelten.

Zu Buchstabe g

Die Vorschriften sollen aufgehoben werden, da sich die Regelungen durch Zeitablauf erledigt haben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Regelungen vollziehen sowohl die Anpassungen der Freibeträge im BAföG als auch die Regelung bei der Vorausleistung von Ausbildungsförderung im BAföG für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld

zum 1. August 2024 nach. Die Änderungen werden, abweichend von § 422, auch für bereits laufende Bewilligungen wirksam.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Das Gesetz soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Regelungen in Artikel 2 am 1. August 2024 in Kraft treten. Dies berücksichtigt den Regelausbildungsbeginn zum 1. August bei betrieblichen Ausbildungen.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (NKR-Nr. 6995)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

<p>Bürgerinnen und Bürger</p> <p>Jährlicher Zeitaufwand (Entlastung):</p> <p>Einmaliger Zeitaufwand:</p> <p>Jährliche Sachkosten:</p> <p>Einmalige Sachkosten:</p>	<p>rund - 2.900 Stunden (- 73.000 Euro)</p> <p>rund 37.000 Stunden (925.000 Euro)</p> <p>-</p> <p>rund 15.000 Euro</p>
<p>Wirtschaft</p>	<p>Keine Auswirkungen.</p>
<p>Verwaltung</p> <p>Bund</p> <p>Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):</p> <p>Einmaliger Erfüllungsaufwand:</p> <p>Länder</p> <p>Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):</p> <p>Einmaliger Erfüllungsaufwand:</p>	<p>rund - 8.000 Euro</p> <p>rund 2,4 Mio. Euro</p> <p>rund - 2,2 Mio. Euro</p> <p>rund 10,2 Mio. Euro</p>
<p>Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)</p>	<p>Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.</p>
<p>Evaluierung</p> <p>Ziele:</p> <p>Kriterien/Indikatoren:</p> <p>Datengrundlage:</p>	<p>Die Bundesregierung überprüft die Wirkung der Ausbildungsförderung in einem Bericht an den Bundestag.</p> <p>Wirksame und bedarfsgerechte Ausbildungsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarfssätze • Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge • Veränderungen der Lebenshaltungskosten • Finanzwirtschaftliche Entwicklung • Daten des Statistischen Bundesamtes • BAföG-Statistik

Regelungsfolgen

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

II Regelungsvorhaben

Der Koalitionsvertrag sieht vor, bislang im BAföG vorgegebene Strukturen stärker an tatsächliche Studienverläufe anzupassen und finanzielle Eingangshürden für junge Menschen aus einkommensschwachen Haushalten abzubauen. Der Entwurf setzt daher folgende Maßnahmen um:

- Einführung eines Flexibilitätssemesters, das jedem Studierenden einmalig die Möglichkeit gibt, ohne Angabe von Gründen über die Förderungshöchstdauer hinaus für ein Semester gefördert zu werden
- Verschiebung der Frist für die förderungsunschädliche Vornahme eines Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund und Erweiterung der Regelvermutung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes um jeweils ein Semester
- Einführung einer Studienstarthilfe (Einmaliger Zuschuss zum Studienstart, um finanzielle Hürden beim Übergang in ein Hochschulstudium abzubauen)
- Anhebung der Freibeträge, die für Leistungen nach dem BAföG gelten, sowie der Freibeträge für die Rückzahlung des Darlehensanteils um fünf Prozent
- Anpassung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, an die aktuellen Beitragssätze und Mindestbemessungsgrundlagen
- Anpassung der Kranken- und Pflegeversicherungszuschüsse an Veränderungen der Beitragssätze und der Bemessungsgrundlagen
- Anhebung der regelmäßigen monatlichen Rückzahlungsrate des an Studierende geleisteten Darlehensanteils sowie für noch bestehende Verträge des früheren KfW-Bankdarlehens
- Abschaffung des Erfordernisses eines Rechtssetzungsaktes zur Änderung von Formblättern für die Beantragung von BAföG-Leistungen

III Bewertung**III.1 Erfüllungsaufwand****Bürgerinnen und Bürger**

Insgesamt entsteht den Bürgerinnen und Bürgern eine jährliche Zeitersparnis in Höhe von rund 2.900 Stunden (73.000 Euro¹). Zusätzlich entsteht ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 37.000 Stunden bzw. 925.000 Euro sowie ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 15.000 Euro.

¹ Für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nimmt der NKR einen Stundensatz von 25 Euro an.

Verlängerung der Vornahme- und Regelvermutungsfrist

Durch die Verlängerung der Vornahmefrist für einen unschädlichen Fachrichtungswechsel sowie die Verlängerung der Regelvermutungsfrist, beides um je 1 Fachsemester, entsteht eine jährliche Zeitersparnis in Höhe von rund 3.500 Stunden (88.000 Euro) sowie eine Ersparnis an Sachaufwand in Höhe von 1.000 Euro (wegfallende Material- und Portokosten).

Einführung eines Flexibilitätssemesters

Die Einführung eines Flexibilitätssemesters (pro Person ein Semester) führt zu einem jährlichen Zeitaufwand von rund 1.670 Stunden (42.000 Euro) sowie zu jährlichen Sachkosten in Höhe von 6.000 Euro (entstehende Material- und Portokosten). Dabei werden 5.100 Anträge und rund 500 Widerspruchsfälle erwartet.

Anhebung der Rückzahlungsrate (Staatsdarlehen) von 130 auf 150 Euro

Die Anhebung der Rückzahlungsrate von 130 auf 150 Euro resultiert in einem einmaligen Zeitaufwand in Höhe von rund 37.000 Stunden (925.000 Euro) sowie einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 15.000 Euro. Für insgesamt rund 400.000 Darlehensnehmende mit einem aktiven Tilgungsplan müssen Änderungsbescheide ergehen. In rund 15.000 Fällen werden dazu Widersprüche erwartet.

Anhebung der Einkommensfreibeträge/Mindestrate für eine Freistellung

Die Anhebung der Einkommensfreibeträge, die für eine Freistellung in Frage kommen, sowie die Anhebung der Mindestrate für die Freistellung mit verminderter Ratenzahlung führt zu einer jährlichen Entlastung in Höhe von rund 4.350 Stunden (109.000 Euro) sowie zu einer Ersparnis an Sachaufwand in Höhe von 4.000 Euro p. a. (wegfallende Material- und Portokosten). Die Ersparnis resultiert aus der wegfallenden Notwendigkeit für Widersprüche gegen das Festsetzen einer monatlichen Rate im Rahmen der Freistellung. Es wird davon ausgegangen, dass 3.600 Widerspruchsfälle p. a. entfallen.

Anhebung der Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden

Die Anhebung der Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden führt zu einem zusätzlichen einmaligen Zeitaufwand in Höhe von rund 300 Stunden (7.500 Euro). Es wird von insgesamt 250 Widerspruchsfällen zu Rückforderungsbescheiden ausgegangen.

Nichtanrechnung Geschwistereinkommen unter 18 Jahren

Eine Änderung der Anrechnungsregelung für das Einkommen von Geschwisterkindern unter 18 Jahren führt zu einer jährlichen Verminderung des Zeitaufwands in Höhe von 2.500 Stunden (63.000 Euro) sowie zu einer Ersparnis an Sachaufwand in Höhe von rund 2.000 Euro p. a. Es wird von einem Wegfall von 15.000 Neuberechnungen des Anspruchs auf Förderung sowie von 1.500 weniger Widerspruchsfällen ausgegangen.

Einführung Studienstarthilfe

Die Einführung der Studienstarthilfe verursacht für die Bürgerinnen und Bürger einen jährlichen Zeitaufwand in Höhe von 2.750 Stunden (69.000 Euro) sowie anfallenden Material- und Portokosten in Höhe von 1.000 Euro. Der Aufwand entsteht aufgrund der erwarteten 15.000 Anträge auf Studienstarthilfe sowie einer geschätzten Anzahl von 750 Widersprüchen pro Jahr.

Folgeänderungen im SGB III

Mit der Anhebung der Freibeträge wird sich der Kreis der Geförderten nach SGB III ausweiten. Damit entsteht für diese Bürgerinnen und Bürger erstmalig ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Möglichkeit der Antragstellung. Das Ressort rechnet mit rund 2.000 zusätzlichen Anträgen (1.500 Fälle Berufsausbildungsbeihilfe und 500 Fälle Ausbildungsgeld) pro Jahr. Bei einem angenommenen Zeitaufwand von rund 1,5 Stunden pro Antrag ergibt sich jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 3.000 Stunden.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht nachvollziehbar kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Insgesamt verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung um rund 8.000 Euro. Die Verwaltung der Länder wird von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,2 Mio. Euro entlastet. Durch die Novelle entstehen Umstellungsaufwände in Höhe von insgesamt 12,6 Mio. Euro. Davon entfallen 2,4 Mio. Euro auf die Bundesverwaltung und 10,2 Mio. Euro auf die Verwaltung der Länder. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird aufgrund der Vielzahl von Vorgaben und zur besseren Übersicht tabellarisch aufbereitet.

Bund

Vorgabe	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Ratenanhebung von 130 auf 150 Euro (Staatsdarlehen); Fallgruppe: Versand Änderungsbescheide sowie Widerspruchsbearbeitung	1.010	–
Ratenanhebung von 130 auf 150 Euro (Staatsdarlehen); Fallgruppe: Zusätzliche Anträge auf vorzeitige Tilgung	72	–
Anhebung der Einkommensfreibeträge, Mindestrate Freistellung, Anrechnung Freibeträge für nicht volljährige Kinder des Darlehensnehmenden	–	- 170
Anhebung der Einkommensfreibeträge, Mindestrate Freistellung, Anrechnung Freibeträge für nicht volljährige Kinder des Darlehensnehmenden; Fallgruppe Antragsbearbeitung durch Bundesagentur für Arbeit	1.300	207
Anhebung Regelrate von 130 auf 150 Euro bei BAföG-Bankdarlehen der KfW; Fallgruppe: Versendung aktualisierter Tilgungspläne	50	–
Abschaffung Rechtsetzungsakt Formblätter	–	- 45
Summe	2.432	- 8

Länder

Vorgabe	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Verlängerung der Vornahmefrist für einen unschädlichen Fachrichtungswechsel, Verlängerung der Regelvermutungsfrist; Fallgruppen: Gewährung, Fachrichtungswechsel, Bearbeitung Widersprüche, Anpassung Fachverfahren	16	- 31
Einführung eines Flexibilitätssemesters; Fallgruppen: Bearbeitung Anträge und Widersprüche	480	265
Einführung einer Studienstarthilfe; Fallgruppen: Antrags- und Widerspruchsbearbeitung, Anpassung Fachverfahren	8.000	248
Nichtanrechnung Geschwistereinkommen unter 18 Jahren; Fallgruppen: Neuberechnung Anspruch auf Förderung sowie Bearbeitung von Widersprüchen	–	- 2.691
Aufnahme des § 36 Abs. 2 AufenthG in den Katalog der förderfähigen Aufenthaltstitel; Fallgruppe: Anpassung Fachverfahren	16	–
Anhebung Einkommensfreibeträge jeweils um 5%; gleichzeitig Anpassung der Sozialpauschalen; Fallgruppe: Anpassung Fachverfahren, Erstellung Änderungsbescheide	859	–
Anpassung KV/PV-Zuschlag an gestiegenen Beitragssatz PV und kassenindividuellen Zusatzbetrag KV; Fallgruppe: Anpassung Fachverfahren	48	–
Anpassung Freibetrag an Mindestlohn; Fallgruppen: Neuberechnung und Erstellung Änderungsbescheide, Rückforderungsbescheide, Bearbeitung Widersprüche, Anpassung der Informationstechnik und Fachverfahren	726	–
Anhebung Einkommensfreibeträge im AFBG um 5 % sowie Anpassung der Sozialpauschalen; Fallgruppe: Anpassung Software	48	–
Summe	10.193	- 2.209

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat die Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

- Das Ressort hat eine Prozessvisualisierung vorgelegt, welche den Antragsprozess zur Studienstarthilfe darstellt.
- Das Ressort gibt an, die Bedürfnisse der Betroffenen und des Vollzugs in der Regelung zu berücksichtigen, da die Regelung mit den für den Vollzug zuständigen Behörden (Oberste Landesbehörden für Ausbildungsförderung) erstellt wurde. Mehrere Regelungsvorschläge der Landesbehörden für Verwaltungsvereinfachung werden umgesetzt (z. B. §§ 25, 36 im Regelungsentwurf).

- Laut Ressort werden Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation teilweise geschaffen, indem elektronische Beantragung und Abwicklung (bspw. für die Studienstarthilfe in §56 des Regelungsentwurfs) ermöglicht wird.
- Das Ressort gibt an, die Voraussetzungen für eine Wiederverwendung von Daten und Standards nicht zu schaffen. Datenaustausche werden nach Angaben des Ressorts künftig unter bestimmten Umständen im Rahmen der Änderung von § 5 EGovG möglich sein.
- Die Regelung schafft die Voraussetzungen für eine Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit, da die Online-Dienste den Anforderungen des BSI-Grundschutzes entsprechen und die Regelungen zum Schutz des Sozialgeheimnisses unberührt bleiben.
- Das Vorhaben enthält laut Ressort klare Regelungen für eine digitale Ausführung.
- Die Regelung ermöglicht laut Ressort keine Automatisierung des Vollzugs. Feststellungs- und Rückforderungsbescheide im Rahmen der Darlehensrückzahlung sowie diesbezügliche Änderungsbescheide werden jedoch schon bisher auf gesetzlicher Grundlage im automatisierten Verfahren erstellt.

III.3 Evaluierung

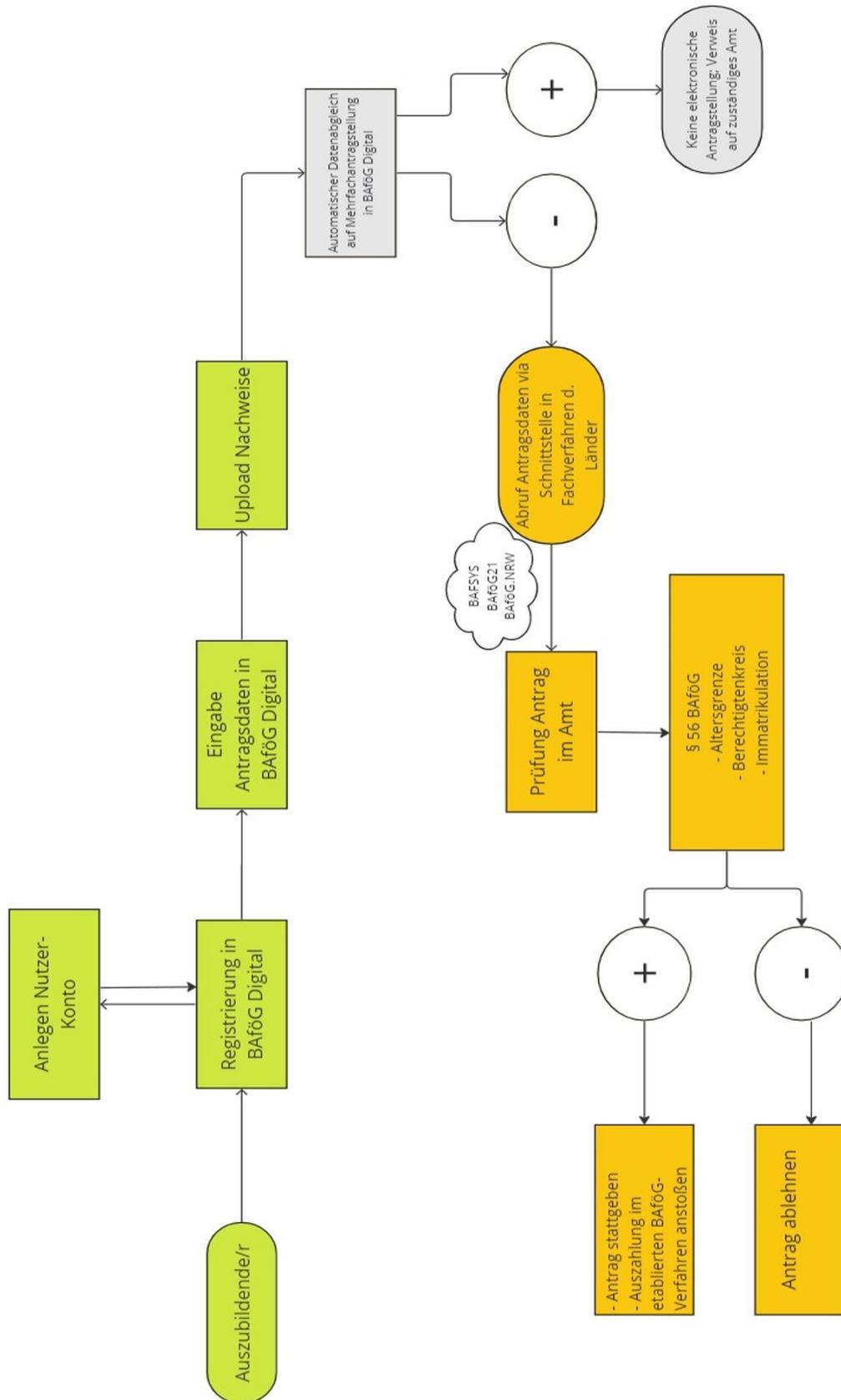
Die Bundesregierung überprüft die Wirkung der Ausbildungsförderung bereits heute alle zwei Jahre in einem Bericht an den Bundestag. Die Indikatoren/Kriterien der Evaluierung sind gesetzlich festgelegt (§ 35 BAföG: Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung). Als Datengrundlage dienen Statistiken des Statistischen Bundesamtes sowie die BAföG-Statistik (§ 55 BAföG).

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Garrelt Duin
Berichterstatter



Anlage: Prozessvisualisierung zu § 56 29. BAföGÄndG (Studienstarthilfe)

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1043. Sitzung am 26. April 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat kritisiert, dass der vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorgegebene finanzielle Rahmen in Höhe von 150 Millionen Euro nicht ausgeschöpft wird. Mit einem ausgeschöpften Finanzrahmen hätte die Studienstarthilfe auf alle Studienanfänger, die BAföG-Leistungen beziehen, ausgeweitet werden können. Wer BAföG-berechtigt ist, ist qua Gesetz bedürftig. Jeder weitere Nachweis, wie der Gesetzentwurf vorsieht, kostet Geld, Zeit und ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAföG-Ämter nicht zumutbar. Alternativ wäre eine Anhebung der Bedarfssätze möglich gewesen.
- b) Die nicht abgestimmten Angaben zum Aufwand der geplanten Maßnahmen führen zu einer Unsicherheit in den Ländern. Insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels kann ein Mehraufwand, dem weder akut noch perspektivisch Arbeitskapazitäten gegenüberstehen, zu weiteren Verzögerungen in der Bearbeitung von BAföG-Anträgen führen. Eine weitere Erschwerung der Antragsbearbeitung ist in jedem Fall zu vermeiden.
- c) Der Bundesrat merkt an, dass die Angaben zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung in der Begründung Teil A Abschnitt VI Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc in den Tabellenzeilen zu § 25 Absatz 1 BAföG (vgl. Tabelle auf Seite 19 der BR-Drucksache 123/24) nicht schlüssig sind. Eine prognostizierte Zeitersparnis von bis zu vier Stunden pro Antrag durch die Vereinfachung der Anrechnung von Einkommen der Geschwister ist unter keinem Gesichtspunkt nachvollziehbar. Realistisch sind maximal drei Stunden, im Durchschnitt eher eineinhalb bis zwei Stunden. Diese Differenz führt bei angenommenen 16 500 Fällen pro Jahr in der Bundesrepublik zu insgesamt 33 000 Stunden weniger Einsparungen. Daneben wird aber auch nicht klar, wie die prognostizierten 15 000 Anträge pro Jahr für die Studienstarthilfe sich zusammensetzen. Nach in Bund-Länder-Gesprächen diskutierten Daten aus Niedersachsen wären auch Antragszahlen bis zu 105 000 Anträgen pro Jahr möglich. Eine transparente Mitteilung der Datengrundlagen ist für ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern unerlässlich.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass das BAföG weiterhin eines der wichtigsten Instrumente zur Herstellung von Bildungsgerechtigkeit ist.
- b) Der Bundesrat begrüßt die grundsätzliche Zielsetzung des 29. BAföG-ÄndG-E, bislang im BAföG vorgegebene Strukturen stärker an tatsächliche Studienverläufe anzupassen und Auszubildenden mehr Flexibilität auf ihrem Weg zum Abschluss zu ermöglichen. Auch die Einführung der Studienstarthilfe wird grundsätzlich begrüßt.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass Inflation und steigende Mieten junge Menschen in Ausbildung besonders hart treffen. Das BAföG muss daher dringend steigende Lebenshaltungskosten berücksichtigen und einem steigenden Bedarf gerecht werden, es muss existenzsichernd und bedarfsdeckend sein. An dieser Stelle geht der Gesetzentwurf nicht weit genug. Der Gesetzentwurf lässt bislang die dringend nötige Anpassung der Bedarfssätze nach den §§ 12 und 13 BAföG vermissen. Das BAföG läuft damit Gefahr, die Lebensrealität der Auszubildenden aus dem Blick zu verlieren. Auch die bisher vorgesehene Erhöhung der Freibeträge um knapp fünf Prozent greift nach Ansicht des Bundesrates zu kurz.

- d) Die Intention der Einführung eines Flexibilitätssemesters ist zwar begrüßenswert, greift jedoch mit der Verlängerungsmöglichkeit um ein Semester zu kurz und produziert nach Ansicht des Bundesrates unnötigen Verwaltungsaufwand. Um die Studienrealität der meisten Studierenden besser abzubilden und zur Vereinfachung des BAföG-Vollzugs bittet der Bundesrat daher, stattdessen die Förderungshöchstdauer um zwei Semester zu verlängern.

Begründung:

Zu Buchstabe d:

Die Einführung eines Flexibilitätssemesters ist mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand verbunden, der durch die pauschale Verlängerung der Förderungshöchstdauer um zwei Semester vermieden werden kann. Darüber hinaus berücksichtigt eine Verlängerung um zwei Semester die tatsächlichen Studienverläufe der meisten Studierenden.

3. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat hält es für erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Bedarfssätze mindestens auf das Bürgergeld-Niveau anzuheben.

Begründung:

Der derzeitige BAföG-Bedarf für Studierende nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 BaföG liegt mit 452 Euro deutlich unter dem Grundbedarf beim Bürgergeld in Höhe von 563 Euro. Eine derartige Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen. Die gestiegenen Lebenshaltungskosten sollten bei den Bedarfssätzen nach den §§ 12 und 13 BaföG berücksichtigt werden, damit das BaföG existenzsichernd ausgestaltet ist.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 13 Absatz 2 Nummer 1, 2 BAföG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „59“ durch die Angabe „70“ ersetzt.
b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nicht bei seinen Eltern wohnt, nach der im Wohngeldgesetz in Verbindung mit der Wohngeldverordnung festgelegten Mietenstufe wie folgt:

Mietenstufe I	–	360 Euro
Mietenstufe II	–	375 Euro
Mietenstufe III	–	390 Euro
Mietenstufe IV	–	405 Euro
Mietenstufe V	–	420 Euro
Mietenstufe VI	–	435 Euro
Mietenstufe VII	–	450 Euro.

Maßgebend für den erhöhten Bedarf nach Satz 1 ist die Mietenstufe am Ort der Unterkunft des Auszubildenden im Zeitpunkt der Antragstellung. Für Ausbildungen im Ausland ist die Mietenstufe I maßgebend.“

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sind trotz der immer weiter steigenden Lebenshaltungs- und die Wohnkosten keine Anpassungen des monatlichen Grundbedarfs und auch keine Anpassungen der Wohnkostenpauschale vorgesehen.

Insbesondere an Hochschulstandorten und dort in Universitätsstädten liegen die monatlichen Ausgaben für die Unterkunft regelmäßig über dem Betrag nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG. Dies wird durch die 22. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks bestätigt, der zu entnehmen ist, dass im Erhebungszeitraum 2021 – also noch vor dem Ansteigen der Inflation und der Energiepreise in Folge der aktuellen Krisen – die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben für Miete einschließlich Nebenkosten 410 Euro betragen haben. In Hochschulstädten mit weniger bezahlbarem Wohnraum liegen die Kosten regelhaft darüber. Insbesondere auch dieser mitunter deutliche Unterschied spiegelt sich in der derzeit allgemein gültigen Wohnkostenpauschale von 360 Euro nicht wieder. Darüber hinaus sind seit des Betrachtungszeitpunktes der 22. Sozialerhebung die Bau-, Energie- und Lohnkosten überdurchschnittlich angestiegen, was sich auch in der Miete für Studierende niederschlägt.

Die betroffenen Studierenden haben durch den Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG aufgrund von Ausschlussklauseln in anderen Gesetzen keinen Anspruch auf zusätzliche weitere staatliche Leistungen.

Mit einer Erhöhung der Wohnkostenpauschale, orientiert an den Mietenstufen des Wohngeldgesetzes, haben Studierende Anspruch auf einen höheren Wohnkostenbedarf angepasst an die Mietpreise ihres Unterkunftsorts. Der Bezug auf die Mietenstufen des Wohngeldgesetzes führt zu einer bedarfsgerechteren Erhöhung des Wohnkostenzuschlags. Die Zuordnung zu einer Mietenstufe kann in der Praxis durch die Ämter für Ausbildungsförderung einfach ermittelt werden.

Der Wohnkostenzuschlag beträgt in der Mietenstufe 1 gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV 360 Euro und erhöht sich für jede weitere Mietenstufe um jeweils 15 Euro, sodass sich für Unterkünfte im Bereich der Mietenstufe VII ein Wohnkostenzuschlag von 450 Euro ergibt. Diese Werte nähern sich der Höhe nach an die in der Sozialerhebung ermittelte Lebensrealität an und bilden auch regionale Unterschiede von Mietniveaus ab und auch nach, denn bei einer Änderung der Mietenstufe wird dies bei dem folgenden Antrag berücksichtigt.

Die Erhöhung der Wohnkostenpauschale ist nicht nur notwendig, sie ist auch gerechtfertigt.

Der Bund hat zuletzt angeführt, dass die Bedarfssätze und Wohnkosten mit dem 27. BAföGÄndG überproportional angehoben wurden und eine weitere Erhöhung deshalb in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen sei.

Es ist zutreffend, dass die Bedarfssätze 2022 um 5,75 Prozent und die Wohnkosten im selben Jahr um 10,77 Prozent angehoben wurden. Im gleichen Jahr sind die Verbraucherpreise allerdings um 6,9 Prozent und im Folgejahr nochmal um 5,9 Prozent gestiegen, den größten Einfluss hatten dabei die Energiepreise, die 2022 um 29,7 Prozent und in 2023 um nochmals 5,3 Prozent gestiegen sind. Der Verweis des Bundes auf die vorherige Anhebung kann deshalb nicht verfangen.

Die mit der Änderung vorgesehene Staffelung sieht eine Steigerung des Wohnkostenzuschusses vom niedrigsten bis zum höchsten Mietzuschuss von 25 Prozent vor und bleibt damit noch hinter den Werten, die den jeweiligen Mietenstufen zugrunde liegen, zurück. Die Mietenstufen des Wohngeldgesetzes sind Orten/Gemeinden zugeordnet, deren durchschnittliche Mietkosten von 15 Prozent und mehr unter dem örtlichen Mietniveau, bis zu 35 Prozent und mehr über dem örtlichen Mietniveau liegen, das entspricht einer Abweichung des örtlichen Mietniveaus von insgesamt 50 Prozent.

Der insgesamt im Vergleich zum Wohngeld geringere Betrag ist gerechtfertigt, da Studierende häufiger in anderen Wohnformen leben als Nichtstudierende und durch öffentlich geförderte Wohnheimangebote Zugriff auf vergleichsweise günstigeren Wohnraum haben. Auch wird damit die Konkurrenz zu nichtstudierenden Wohnungssuchenden auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht weiter verstärkt.

Angesichts der Tatsache, dass die gestiegenen Wohnkosten nicht nur auf stetig steigenden Nettokaltmieten, sondern vor allem auch auf höhere Mietnebenkosten zurückzuführen sind, erscheint es überdies angemessen und notwendig auch den Bedarf nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 BAföG für Auszubildende, die bei ihren Eltern wohnen von derzeit 59 Euro auf 70 Euro anzuheben.

Da im Ausland keine Mietstufen anzuwenden sind, ist für Auslandsaufenthalte die Mietstufe I maßgebend. Der dieser Mietstufe zugeordnete Betrag entspricht den bisher zu berücksichtigten Wohnkosten und stellt damit zukünftig keinen Auszubildenden während seines Auslandsaufenthalts schlechter.

5. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat hält folgende Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren für erforderlich:

- a) eine weitere Anhebung der Freibeträge sowie
- b) eine automatisierte Anpassung von Freibeträgen, Bedarfssätzen und Sozialpauschalen an die tatsächliche Entwicklung der Einkommen und Preise (Regelanpassung).

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die bisherige Anhebung der Freibeträge um knapp fünf Prozent erscheint zu gering.

Zu Buchstabe b:

Zur Gewährleistung der Chancengleichheit ist eine kontinuierliche, an der Entwicklung der Einkommen und Preise ausgerichtete und vom Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG abgekoppelte Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen dringend geboten.

6. Zu Artikel 1 Nummer 15a – neu – (§ 48 Absatz 2 BAföG)

Nach Artikel 1 Nummer 15 ist folgende Nummer einzufügen:

,15a. In § 48 Absatz 2 wird das Wort „rechtfertigen,“ durch die Wörter „rechtfertigen, oder wird die Inanspruchnahme des Flexibilitätssemesters nach § 15 Absatz 4 erklärt,“ ersetzt.‘

Begründung:

Mit der Änderung wird Auszubildenden die Möglichkeit eröffnet, die Frist für die Vorlage des Leistungsnachweises durch ausdrückliche Erklärung der Inanspruchnahme des einmalig zu gewährenden Flexibilitätssemesters um ein Semester, d. h. auf den Beginn des sechsten Semesters zu verschieben.

Angesichts der zwischenzeitlich vielfach „verschulden“ Studiengänge kann oftmals der Leistungsnachweis nach § 48 BAföG nicht fristgerecht vorgelegt werden. Gründe nach § 15 Absatz 3 BAföG liegen in diesen Fällen in der Regel nicht vor, sodass nach dem vierten Fachsemester selbst beim Fehlen nur eines Leistungsnachweises die BAföG-Berechtigung entfällt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass künftig die Regelvermutung für die Vornahme eines Fachrichtungswechsels bis zu Beginn des vierten Fachsemesters greift, scheint es nicht konsistent, dass Auszubildenden die BAföG-Berechtigung entzogen wird, obwohl sie den für sich richtigen Studiengang begonnen haben und unter Inanspruchnahme eines Flexibilisierungssemesters auch weiterführen könnten.

Es ist, auch unter bildungspolitischen und fiskalischen Gründen, nicht vermittelbar, dass Auszubildenden zu einem Fachrichtungswechsel in einen ähnlichen Studiengang geraten werden müsste, damit die BAföG-Berechtigung erhalten bleibt.

7. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 56 Absatz 3 Satz 2, § 56a Absatz 2 Satz 1 BAföG)

Artikel 1 Nummer 17 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 56 Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „das Portal „BAföG Digital““ durch die Wörter „ein Online-Portal“ zu ersetzen.
- b) In § 56a Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „das Antragsportal „BAföG Digital““ durch die Wörter „das Online-Portal“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Antragsassistent „BAföG Digital“ ist eine durch Bund-Länder-Vereinbarung getragene Plattform. Der vorliegende Gesetzesentwurf perpetuiert diese Vereinbarung und verändert damit gleichzeitig ihren Wesensgehalt. Kernrechte wie das Austrittsrecht und die Verteilung und Planung finanzieller Belastungen werden durch den gesetzlich vorgeschriebenen Nutzungszwang umgangen. Durch die vorgeschlagene Änderung bliebe die bundesseitig angestrebte Ausformung eines rein digitalen Antragsverfahrens erhalten. Gleichzeitig behalten die Länder ihre Rechte in der Bund-Länder-Vereinbarung und ihre Flexibilität außerhalb der Vereinbarung.

8. Zu Artikel 1 Nummer 17 (Abschnitt X BAföG)

Der Bundesrat bittet, die Höhe der neuen Leistung Studienstarthilfe unter Zugrundelegung wissenschaftlich basierter Erkenntnisse auf ihre Angemessenheit zu untersuchen und zur Vermeidung einer Unterdeckung mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Ausgestaltung der Leistung auf eine Erhöhung hin zu überprüfen.

Begründung:

Nach dem neuen Abschnitt X BAföG-E ist die Einführung eines neuen Instruments „Studienstarthilfe“ für junge (sozialleistungsberechtigte) Menschen aus einkommensschwachen Haushalten vorgesehen.

Die Studienstarthilfe beinhaltet einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1 000 Euro zur Finanzierung von Aufwendungen, die beim erstmaligen Besuch einer Hochschule typischerweise mit dem Studienstart in Verbindung stehen. In diesem Zusammenhang werden beispielsweise die Aufwendungen für Fachbücher, Lehr- und Lernmaterialien, IT-Ausstattung, aber auch für die Mietkaution genannt.

Von der neuen Leistung sollen Auszubildende erfasst werden, sofern sie im Monat vor dem Ausbildungsbeginn Leistungen

- nach dem SGB II,
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII,
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 93 des SGB XIV oder der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 145 Absatz 1 SGB XIV in Verbindung mit § 27a BVG,
- nach dem AsylbLG,
- Kinderzuschlag nach dem BKGG,
- Wohngeld nach dem WoGG oder
- eine in § 91 Absatz 1 SGB VIII genannte Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ohne Heranziehung der Elternteile zur Kostenerstattung

beziehen.

Studierende aus Familien mit Sozialleistungsbezug sind an deutschen Hochschulen unterrepräsentiert. Als Anreiz zur Studienaufnahme soll mit der Studienstarthilfe jungen Menschen aus einkommensschwachen Haushalten die Entscheidung für eine ihrer Eignung und ihren Neigungen entsprechende Hochschulausbildung erleichtert und finanzielle Eingangshürden abgebaut werden.

Insoweit sei es Zielsetzung der Studienstarthilfe, gerade die zu Beginn des Studiums in besonderem Maße anfallenden Aufwendungen zu finanzieren, die als Anfangsinvestition durch die gleichmäßigen monatlichen Auszahlungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht abgebildet werden.

Die Festsetzung des Betrags der Studienstarthilfe in Höhe von 1 000 Euro ist allerdings offensichtlich pauschal ohne jegliche Quantifizierung gegriffen.

Die zu einem erstmaligen Studienbeginn typischerweise entstehenden Aufwendungen können beispielsweise die erforderlichen Aufwendungen für einen Laptop, PC oder Tablet, einen Drucker, Scanner, Fahrtkosten zur Auswahl des Studienortes, Transport- und/oder Umzugskosten, Kosten zur Erst- und einmaligen Herichtung der Unterkunft vor dem Bezug (in Abhängigkeit von der jeweiligen Wohnform eigener Haushalt, Elternwohnung, Wohngemeinschaft, Studentenwohnheim et cetera), sowie für studiengangbedingt erforderliche Software und weitere Lehr- und Lernmaterialien umfassen. Laut Gesetzesbegründung sollen sie auch einen Beitrag zur Mietkaution einschließen, deren Höhe sich insbesondere auch nach dem ausgewählten Studienort richtet.

Studiengangabhängig können weitere Aufwendungen für eine fachbezogene Ausstattung entstehen, wie beispielsweise im Biologiestudium für Laborkittel und Präparierbesteck, im Fach Pharmazie für eine Grundausstattung in Form von Reagenzgläsern, pH-Papier, Pipetten, Laborkittel und Schutzbrille etc. In anderen MINT-Studiengängen dürfte der Bedarf vergleichbar sein. In Studiengängen mit Grafik- und Designinhalten bedarf es einer besonders leistungsstarken IT-Ausstattung mit hohen Speicherkapazitäten und teilweise hochpreisiger Spezial-Software.

Das Spektrum der erforderlichen und ungedeckten Aufwendungen zum Studienbeginn erfordert die Ermittlung und Festsetzung eines angemessenen Durchschnittswerts, wenn die angestrebte Zielsetzung der Studienstarthilfe auch erreicht werden soll. Dies gilt umso mehr, als die Zielgruppe der jungen Menschen im Sozialleistungsbezug aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation in der Regel über keine anderweitigen Kompensationsmöglichkeiten für eine Finanzierung der erst- und einmaligen Aufwendungen verfügen.

Demgegenüber birgt die gegenwärtig vorgesehene Pauschale in Höhe von 1 000 Euro die Gefahr einer deutlichen Unterdeckung, um die mit einem Studienstart typischerweise entstehenden Aufwendungen tragen zu können.

Sie wird insoweit bei dem in Rede stehenden Personenkreis auch keinen richtungsweisenden Impuls auslösen, sich für ein Hochschulstudium zu entscheiden.

Im internationalen Vergleich ist das Bildungswesen in Deutschland durch eine hohe soziale Selektivität geprägt. Verhältnismäßig wenige Kinder aus den unteren Einkommenschichten, aus Familien, in denen kein Elternteil ein Hochschulstudium absolviert hat und aus Haushalten von Alleinerziehenden, besuchen eine Hochschule. Die Minderung finanzieller Risiken ist insoweit eine wichtige Voraussetzung, um die Hürden, die der Aufnahme eines Hochschulstudiums entgegenstehen, abzusenken.

Hierzu kann die Studienstarthilfe als grundsätzlich richtungsweisendes neues Instrument bei einer angemessenen Mittelausstattung einen wesentlichen Beitrag leisten.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1:

a) Ausweitung der Studienstarthilfe auf alle BAföG-Geförderten, alternativ höhere Bedarfsätze:

Die Bundesregierung weist die Kritik daran zurück, dass im Entwurf des Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG) für das Jahr 2024 geringere Kosten als 150 Millionen Euro vorgesehen sind, und teilt nicht die Einschätzung, dass eine Ausweitung des Kreises der Berechtigten bei der Studienstarthilfe oder alternativ eine Anhebung der Bedarfsätze allein dadurch finanziert werden könnte, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zusätzliche Mittel für 2024 in Aussicht gestellt hat. Eine Erweiterung des Kreises der Berechtigten bei der Studienstarthilfe ebenso wie eine Anhebung der Bedarfsätze würde auch zu Mehrkosten in den auf 2024 folgenden Jahren führen, die für diese Vollwirkungsjahre auch jeweils deutlich höher ausfallen würden als für das Jahr 2024. Der Entwurf des 29. BAföGÄndG ist im Sinne einer verantwortungsvollen Finanzplanung so konzipiert, dass die aus den vorgesehenen Leistungsverbesserungen und der Studienstarthilfe als neuem Förderinstrument innerhalb des BAföG resultierenden Mehrkosten auch in den Vollwirkungsjahren seriös ausfinanziert sind.

b) und c) Mehraufwand bei der Antragsbearbeitung; Angaben zum Erfüllungswand:

Die Bundesregierung weist die Kritik zurück. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen führen in Summe nicht zu einem Mehraufwand, sondern sogar zu einer Verminderung des jährlichen Erfüllungsaufwands bei den Ländern. Der Erfüllungsaufwand wurde von der Bundesregierung mit Hilfe des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung mit Stand vom September 2022 ermittelt und war Gegenstand des Referentenentwurfs des 29. BAföGÄndG, zu dem die Länder Gelegenheit hatten, Stellung zu nehmen.

Zur Ermittlung des Minderaufwandes der Landesverwaltungen im Bereich der Verwaltungsvereinfachung zum Geschwistereinkommen – § 25 BAföG – wurde mangels entsprechender Daten auf der Ondea Datenbank des Statistischen Bundesamtes auf den Anhang 8 – Zeitwerttabelle für Vorgaben der Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes zurückgegriffen.

Die Fallzahl zur Studienstarthilfe wurde vom Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik prognostiziert, an der sich das BMBF bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes orientiert hat.

Zu Ziffer 2:

a) und b) Bedeutung des BAföG und Zielsetzung der Novelle:

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrats zur unverändert hohen Bedeutung des BAföG als Instrument zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und begrüßt die in der Stellungnahme ausgedrückte Unterstützung für die vorrangige Zielsetzung der Novelle, das BAföG moderner und flexibler zu gestalten.

c) Anpassung von Bedarfsätzen und Freibeträgen:

Die Bundesregierung weist die Kritik, der Entwurf des 29. BAföGÄndG greife zu kurz, zurück. Bereits zu Beginn der Legislaturperiode wurden mit dem 27. BAföGÄndG weitreichende Leistungsverbesserungen realisiert, darunter eine Anhebung der Bedarfsätze um 5,75 Prozent, eine überproportionale Anhebung des Zuschlags für auswärts wohnende Studierende von 325 Euro auf 360 Euro und eine Anhebung der Freibeträge um 20,75 Prozent. Der Regierungsentwurf des 29. BAföGÄndG wurde im Sinne einer verantwortungsvollen Finanzplanung so konzipiert, dass die Mehrkosten über den Finanzplanungszeitraum seriös ausfinanziert sind. Um dem Rechnung zu

tragen, war eine klare Prioritätensetzung erforderlich. In diesem Rahmen wurde der Fokus auf strukturverändernde nachhaltig wirkende, und vom Bundesrat unter Ziffer 2b seiner Stellungnahme auch ausdrücklich begrüßte Maßnahmen gelegt, insbesondere auf die Flexibilisierungen bei Förderungshöchstdauer und Fachrichtungswechsel und die Einführung der Studienstarthilfe.

d) Anhebung der Förderungshöchstdauer um zwei Semester statt Einführung eines Flexibilitätssemesters

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Einführung eines Flexibilitätssemesters trägt mit Blick auf die zusätzlich bestehenden Verlängerungsmöglichkeiten über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Absatz 3 BAföG sowie die unberücksichtigten Ausbildungszeiten bei Auslandsaufenthalten nach § 5a BAföG den Studienverläufen der meisten Studierenden Rechnung. Im Übrigen wurde der Verwaltungsaufwand für die Gewährung des Flexibilitätssemesters durch den Verzicht auf eine Prüfung von Verlängerungsgründen begrenzt.

Zu Ziffer 3 (Anhebung der Bedarfsätze auf Bürgergeldniveau):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Für die vom Bundesrat vorgeschlagene Anhebung der Bedarfsätze auf Bürgergeldniveau stehen im Bundeshaushalt keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung. Die Bundesregierung weist darüber hinaus darauf hin, dass sich das BAföG in seiner Struktur in vielfacher Hinsicht vom Bürgergeld unterscheidet und sich auch an eine andere Zielgruppe richtet.

Zu Ziffer 4 (Ersetzung des pauschalen Wohnkostenzuschlags für auswärtswohnende Studierende nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 in Anlehnung an die Mietenstufen im Wohngeldgesetz und Anhebung des pauschalen Wohnkostenzuschlags für bei den Eltern wohnende Studierende):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Regelungsvorschlag des Bundesrats empfiehlt, den Mietenstufen nach dem Wohngeldgesetz im BAföG jeweils einen festen Betrag zuzuordnen. Die Beträge, die der Antrag vorschlägt, sind gestaffelt von 360 Euro (entsprechend der derzeitigen Wohnkostenpauschale für auswärts wohnende Studierende gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG) in Mietenstufe I bis 450 Euro in der höchsten Mietenstufe VII (dazwischen jeweils immer 15 Euro mehr). Für die vom Bundesrat vorgeschlagene Anhebung der Wohnkostenpauschale für alle Wohngebiete mit Mietenstufe II oder höher stehen im Bundeshaushalt keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung.

Zu Ziffer 5

a) Weitere Anpassung der Freibeträge:

Die Bundesregierung weist die Kritik zurück und verweist auf das zu Ziffer 2c Gesagte.

b) Automatisierte Anpassung von Freibeträgen, Bedarfssätzen und Sozialpauschalen:

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. In § 35 BAföG ist statt einer automatischen Anpassung oder einer Indexierung eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der Sätze vorgesehen. Die Bedarfssätze und Freibeträge sollen entsprechend der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und Vermögensbildung sowie der Entwicklung der Lebenshaltungskosten jeweils durch reflektierte abwägende Entscheidung des Gesetzgebers gesetzlich angepasst werden. Wann und inwieweit es zur ausreichenden Sicherung individueller Chancengerechtigkeit einerseits und von hinreichend qualifiziertem Fachkräftenachwuchs andererseits angezeigt erscheint, an generellen Einkommenssteigerungen auch die Auszubildenden und die ihnen Unterhaltsverpflichteten teilhaben zu lassen, ist kein ausschließlich von externen statistischen Merkmalen numerisch ableitbares Rechenergebnis. Mögliche Indizes-gestützte automatisierte Anpassungen würden ausbildungsförderungspolitische Entwicklungen nicht zielgenauer abbilden als verantwortliche Entscheidungen des Gesetzgebers selbst.

Zu Ziffer 6 (Frist für Vorlage des Leistungsnachweises durch ausdrückliche Erklärung der Inanspruchnahme des einmalig zu gewährenden Flexibilitätssemesters um ein Semester verschieben):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die vorgeschlagene Regelung, dass der Leistungsnachweis statt nach dem vierten Semester durch Inanspruchnahme des Flexibilitätssemesters um ein Semester verschoben vorgelegt werden können soll, würde der Konzeption des § 48 Absatz 1 BAföG widersprechen, wonach ein Nachweis über die bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Leistung vorgelegt werden muss. Durch ein Hinausschieben des Vorlagezeitpunkts wäre die dann übliche Leistung nachzuweisen, sodass mit dem Regelungsvorschlag nur eine zeitliche Verschiebung, aber keine entsprechend der Begründung des Vorschlags intendierte Erleichterung beim Inhalt der Nachweispflicht verbunden wäre.

Eine mit dem Vorschlag der Begründung zufolge intendierte pauschale Absenkung der Leistungsvorgaben durch das BAföG hält die Bundesregierung im Übrigen nicht für angemessen. Sie würde in die Autonomie der Hochschulen eingreifen, die die übliche Leistung nach § 48 Absatz 1 BAföG festlegen und widersprüche der Zielvorgabe des BAföG, die Durchführung von neigungs- und eignungsgerechten Ausbildungen zu fördern.

Die Bundesregierung weist auch darauf hin, dass die Möglichkeit einer zeitlichen Verlängerung für die Vorlage des Leistungsnachweises bereits jetzt besteht; die einen Verlängerungsgrund nach § 48 Absatz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 BAföG voraussetzt und regelmäßig auch zu einer Verlängerung der Förderungsdauer am Ende des Studiums führt. Eine entsprechende Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus wäre bei der vorgeschlagenen Inanspruchnahme des einmaligen Flexibilitätssemesters für den Leistungsnachweis dagegen nicht möglich.

Zu Ziffer 7 (Festschreibung der Nutzung des Antragsassistenten „BAföG Digital“ für Studienstarthilfe aufgeben):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, statt einer gesetzlichen Festlegung auf das Portal BAföG Digital für die elektronische Beantragung der Studienstarthilfe den neutralen Begriff „Online-Portal“ zu verwenden.

Die Studienstarthilfe ist als besonderes Instrument der Ausbildungsförderung nach dem BAföG konzipiert; getrennte Antragswege wären daher mindestens nutzerunfreundlich. Der Antragsassistent BAföG Digital ist bekannt und erprobt. Die bundesweite Verwendung des etablierten Antragsportals stellt zudem den Datenabgleich nach § 56a Absatz 1 BAföG (neu) sicher, durch welchen Mehrfachbeantragungen im vorgesehenen niedrigschwelligen Beantragungsverfahren weitestgehend ausgeschlossen werden. Um Start der Studienstarthilfe zum Wintersemester 2024/25 zu ermöglichen, hat der Bund auch die Finanzierung der Umsetzung der Beantragung der Studienstarthilfe im digitalen Antragsassistenten zugesagt, obgleich die Länder nach der bestehenden Bund-Länder-Vereinbarung in der Pflicht stehen.

Zu Ziffer 8 (Überprüfung und ggf. Anhebung der Höhe der Studienstarthilfe):

Die Bundesregierung weist die Kritik an der Bemessung der Studienstarthilfepauschale zurück. Die vorgesehene Höhe von pauschal 1.000 Euro als Vollzuschuss ist angemessen, um finanzielle Eingangshürden beim Beginn eines Studiums abzubauen. Bestehende Förderprogramme in den Ländern mit derselben Zielsetzung sehen zum Teil deutlich niedrigere Unterstützungsleistungen vor. Eine pauschale Festsetzung des Betrags ist bei einem Massenleistungsgesetz wie dem BAföG mit Blick auf den Verwaltungsaufwand zudem sinnvoll und angemessen, zumal die Bedarfe zu Studienbeginn sehr heterogen sein können und der Verwendungszweck der Studienstarthilfe nicht auf konkrete Aufwendungen beschränkt ist. Eine Anrechnung auf mögliche weitere Leistungen wurde zudem explizit ausgeschlossen (z. B. Stipendien), so dass der Betrag den Anspruchsberechtigten in voller Höhe zur Verfügung steht.

